

Dokumentnummer: 05 / 2011
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2011

FMA-RUNDSCHREIBEN ZUR FESTSTELLUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER IDENTITÄT FÜR KREDITINSTITUTE

Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	1
2. Zweck der Identifizierungspflichten.....	2
3. Begriffsklärungen.....	3
3.1. Identifizierung.....	3
3.2. Angaben zur Identität.....	4
3.2.1. Natürliche Personen.....	4
3.2.2. Juristische Personen.....	4
3.3. Beweiskräftige Urkunden.....	6
3.3.1. Natürliche Personen.....	6
3.3.2. Juristische Personen.....	8
4. Adressat der Identifizierungspflichten.....	10
4.1. Beaufsichtigte Unternehmen.....	10
4.2. Dritte.....	11
5. Vorgehen bei der Identifizierung.....	14
5.1. Erhebung von Angaben zur Identität.....	14
5.2. Überprüfung der erhobenen Angaben zur Identität.....	15
5.3. Überprüfung der Echtheit von Identitätsnachweisen.....	15
6. Wessen Identität ist festzustellen und zu überprüfen.....	16
6.1. Kunden (§ 40 Abs. 1 BWG).....	16
6.1.1. Begriff.....	16
6.1.2. Umfang der Identifizierungspflichten.....	16
6.2. Sonderfall minderjähriger Kunde.....	17
6.3. Sonderfall Treuhänder (§ 40 Abs. 2 BWG).....	18
6.3.1. Begriff.....	18
6.3.2. Umfang der Identifizierungspflichten.....	19
6.4. Treugeber (§ 40 Abs. 2 BWG).....	19
6.4.1. Begriff.....	19
6.4.2. Umfang der Identifizierungspflichten.....	20
6.5. Wirtschaftlicher Eigentümer (§ 40 Abs. 2a Z 1 BWG).....	22
6.5.1. Allgemeines zum Begriff.....	22
6.5.2. Wirtschaftlicher Eigentümer von Gesellschaften.....	23
6.5.3. Wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen.....	26
6.5.4. Umfang der Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers..	28
6.6. Vertretungsbefugte Personen.....	29
6.6.1. Begriff.....	29
6.6.2. Umfang der Identifizierungspflichten.....	31
7. Anwendungsfälle der Identifizierungspflichten – Wann ist zu identifizieren?.....	32
7.1. Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung (§ 40 Abs. 1 Z 1 BWG).....	32

7.2. Durchführung von Einzeltransaktionen bei Überschreiten der Betragsgrenze (§ 40 Abs. 1 Z 2 BWG)	33
7.3. Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht (§ 40 Abs. 1 Z 3 BWG)	34
7.4. Einzahlung auf oder Auszahlung von Spareinlagen bei Überschreiten der Betragsgrenze (§ 40 Abs. 1 Z 4 BWG)	36
7.5. Zweifelsfragen bezüglich erhaltener Identitätsdaten (§ 40 Abs. 1 Z 5 BWG)	36
7.6. Konsequenzen bei Unmöglichkeit der Identifizierung	37
8. Identifizierungspflichten bei einzelnen Bankgeschäften	37
8.1. Spareinlagengeschäft (§ 40 Abs. 6 und 7 BWG)	37
8.2. Wertpapiergeschäft (§ 40 Abs. 5 BWG)	40
8.3. Ferngeschäft	41
8.4. Schulsparen	45
8.5. Betriebliches Vorsorgekassengeschäft	46
9. Aktualisierung der Angaben	47
10. Aufbewahrungspflicht	48

1. Vorbemerkungen

1. Die Staatengemeinschaft hat sich das Ziel gesetzt, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Die Erreichung dieses Ziels bedarf der Mitwirkung der Kredit- und Finanzinstitute. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fluss von Geldern krimineller Herkunft bzw. von für terroristische Zwecke bestimmten Geldern entgegenzuwirken, indem sie bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen.

2. Zentrale Sorgfaltspflichten der Kredit- und Finanzinstitute im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden, vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer), die Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung, die Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung und die Meldung von Verdachtsfällen. Durch die Verpflichtung zur Einführung von angemessenen Strategien und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten soll sichergestellt werden, dass die einzelnen, vom Kreditinstitut ergriffenen Maßnahmen in Summe ein wirkungsvolles System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden.

3. Dieses Rundschreiben der FMA soll als Orientierungshilfe bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden, vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten dienen.

4. Dieses Rundschreiben richtet sich an alle österreichischen Kreditinstitute sowie an alle Kreditinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.

Dieses Rundschreiben richtet sich weiters an alle österreichischen Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) sowie an Wertpapierfirmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind. Ebenso richtet sich dieses Rundschreiben an alle österreichischen Zahlungsinstitute sowie an alle Zahlungsinstitute aus EWR-Mitgliedsstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind. Dasselbe gilt für E-Geld-Institute.

Die Adressaten dieses Rundschreibens werden im Folgenden einheitlich als beaufsichtigte Unternehmen bezeichnet.

5. Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind ebenso von den im BWG normierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfasst. Der Inhalt dieses Rundschreibens vermag daher auch Finanzinstituten Hilfestellung bei der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
6. Die gesetzlichen Grundlagen für die Feststellung und Überprüfung der Identität finden sich insbesondere in den §§ 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1, 40a und 40b BWG. Sie setzen die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („3. Geldwäsche-Richtlinie“), die sich wiederum an den 40 Empfehlungen und den 9 Sonderempfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) orientiert, in nationales Recht um.
7. Neben einer Darstellung der relevanten Rechtsgrundlagen enthält dieses Rundschreiben wichtige Aspekte aus der Praxis sowie aus internationalen Standards. Bei der Ausarbeitung der Anforderungen wurde auf die heterogene Struktur der österreichischen Kreditwirtschaft angemessen Bedacht genommen.
8. Die konkrete Umsetzung der Empfehlungen dieses Rundschreibens obliegt den einzelnen beaufsichtigten Unternehmen und hat sich insbesondere an deren Art, Größe, Geschäftsstruktur und Risikopotential zu orientieren. Daher kann es – insbesondere abgeleitet aus den rechtlichen Anforderungen an die Sorgfalt der Geschäftsleiter – durchaus geboten erscheinen, über die hier dargelegten Empfehlungen hinauszugehen.
9. Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den gesetzlich festgelegten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

2. Zweck der Identifizierungspflichten

10. Voraussetzung für die Vorbeugung, Verhinderung und Mitwirkung an der Verfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch beaufsichtigte Unternehmen ist eine möglichst umfassende Kenntnis ihrer Kunden und deren Aktivitäten. Dementsprechend gilt

das sogenannte „Know Your Customer“-Prinzip als oberstes Prinzip der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Durch die Erfüllung der Identifizierungspflichten wird gewährleistet, dass beaufsichtigte Unternehmen über ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden verfügen. Das wiederum ist Voraussetzung für eine umfassende Analyse des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos sowie für die Erfüllung weiterer Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (z.B. der Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsverbindung), die auf dem anlässlich der Identifizierung gewonnen Wissen über Kunden aufbauen. Wirksame Systeme, Verfahren und Strategien zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung müssen daher sicherstellen, dass beaufsichtigte Unternehmen über ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden verfügen.

3. Begriffsklärungen

3.1. Identifizierung

11. Die Identifizierung zerfällt in zwei Abschnitte: das Feststellen der Identität und das Überprüfen der Identität.
12. **Feststellen der Identität** bedeutet das Erheben von Angaben zur Identität der zu identifizierenden natürlichen oder juristischen Person.
13. **Überprüfen der Identität** bedeutet das Prüfen der erhobenen Angaben zur Identität anhand von beweiskräftigen Urkunden und Informationen.
14. Das Feststellen und das Überprüfen der Identität können zeitlich zusammenfallen, so dass eine klare Trennung zwischen diesen Vorgängen nicht immer möglich ist.
15. Die Angaben zur Identität sind zu dokumentieren. Für sie gilt die Aufbewahrungspflicht des § 40 Abs. 3 Z 1 BWG.¹

¹ Siehe dazu Kapitel 10, Rz 174 ff.

3.2. Angaben zur Identität

16. Bei den Angaben zur Identität kann zwischen notwendigen Angaben und zusätzlichen Angaben unterschieden werden. Notwendige Angaben sind in jedem Fall² zu erheben. Die Erhebung zusätzlicher Angaben kann zur Setzung der dem konkreten Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessenen Maßnahmen zusätzlich zu den notwendigen Angaben erforderlich sein.

3.2.1. Natürliche Personen

17. **Notwendige Angaben zur Identität einer natürlichen Person³** sind Vor- und Nachname(n), Geschlecht und Geburtsdatum.

18. **Zusätzliche Angaben zur Identität einer natürlichen Person** können etwa Unterschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort, Adresse(n), Postanschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beruf, Arbeitgeber bzw. Art der selbständigen Tätigkeit und Versicherungsnummer bzw. sonstige nationale Identitätsnummer sein.

3.2.2. Juristische Personen⁴

19. **Notwendige Angaben zur Identität einer juristischen Person⁵** sind Firma/Bezeichnung (einschließlich Abkürzung, sofern vorhanden), Rechtsform, Registrierungsland, Registrierungsbehörde und – soweit vorhanden – Registrierungsnummer (in Österreich etwa Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl), Sitz⁶, Unternehmensgegenstand, Vor- und Nachname(n) und

² Geringere Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung zur Erhebung der notwendigen Angaben können nur in den Fällen des § 40a BWG im gesetzlich normierten Ausmaß vorgesehen werden. Jedenfalls muss dabei der Kunde jedoch so weit identifiziert sein, dass festgestellt und der FMA nachgewiesen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten vorliegen. (§ 40a Abs. 5 BWG).

³ Zur Frage, welche Angaben zur Identität einer natürlichen Person überprüft werden müssen, siehe unten Kapitel 3.3.1, Rz 24 ff.

⁴ Die Begriffe „juristische Person“ und „Rechtsperson“ werden in diesem Rundschreiben synonym verwendet.

⁵ Zur Frage, welche Angaben zur Identität einer juristischen Person überprüft werden müssen, siehe unten Kapitel 3.3.2, Rz 37 ff.

⁶ Das ist der Ort, an dem die zentrale Verwaltung der juristischen Person geführt wird.

Geburtsdatum der geschäftsführenden Organe⁷ und der sonstigen gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen vertretungsbefugten Personen.

20. **Zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person** können etwa Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse, Homepage, Umsatzsteueridentifikationsnummer und – im Fall eines verbundenen Unternehmens – Konzernstruktur sein. Zusätzliche Angaben zur Identität eines geschäftsführenden Organs und einer sonstigen gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen vertretungsbefugten Person sind die in Rz 18 angeführten Angaben sowie beispielsweise auch eine beglaubigte Musterfirmazeichnungserklärung, wie sie beim Firmenbuchgericht aufliegt.

21. Welche zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person erhoben werden sollten, bestimmt sich vor allem danach, welche Angaben im konkreten Fall für die Analyse des Risikos der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung und für eine auf den konkreten Geschäftsfall abgestimmte, angemessene Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.⁸

22. Lassen sich – etwa mangels entsprechender Mitwirkung der zu identifizierenden Person – die notwendigen und die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person nicht erheben, so ist das beaufsichtigte Unternehmen nicht in der Lage, die Identifizierungspflicht zu erfüllen. Es sind daher die in § 40 Abs. 2d BWG normierten Konsequenzen zu ziehen.⁹

23. Für den Fall, dass ein zur Erfassung der Angaben zur Identität verwendetes EDV-System¹⁰ nicht ausreichend Felder oder Zeichen zur Verfügung stellt, sind die Angaben auf andere Art und Weise – etwa in einem Feld für sonstige Bemerkungen oder in einem physischen Handakt, – zu erfassen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die vollständigen Angaben der FMA, der OeNB oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – den zuständigen Behörden und Gerichten in angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden können.

⁷ Als Nachweis für die Identität eines geschäftsführenden Organs einer juristischen Person kann der Registerauszug herangezogen werden. Zur Frage, welche Angaben zur Identität eines geschäftsführenden Organs überprüft werden müssen, siehe unten Kapitel 3.3.2, Rz 38.

⁸ Siehe dazu im Einzelnen das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz in der jeweils aktuellen Fassung.

⁹ Siehe dazu Kapitel 7.6, Rz 148.

¹⁰ Beaufsichtigte Unternehmen mit einem überschaubaren Kundenkreis können von der elektronischen Erfassung der Angaben zur Identität des Kunden absehen.

3.3. Beweiskräftige Urkunden

3.3.1. Natürliche Personen

24. Eine beweiskräftige Urkunde zur Überprüfung der Angaben zur Identität einer natürlichen Person ist ein amtlicher Lichtbildausweis.

25. Gemäß § 40 Abs. 1 BWG ist ein amtlicher Lichtbildausweis ein

- von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument,
- das mit einem nicht austauschbaren (d.h. von der Behörde anzubringenden) erkennbaren Kopfbild der zu identifizierenden Person versehen ist und
- den Namen der zu identifizierenden Person,
- das Geburtsdatum der zu identifizierenden Person,
- die Unterschrift der zu identifizierenden Person sowie
- die ausstellende Behörde enthält.

26. Beim Vergleich zwischen der auf dem Kopfbild abgebildeten und der sich persönlich ausweisenden Person sowie zwischen der Unterschrift im Lichtbildausweis und der Unterschrift der sich persönlich ausweisenden Person sollten keine offenkundigen Unstimmigkeiten zu Tage treten. Dasselbe gilt für den Vergleich des mit Hilfe des Geburtsdatums errechneten Alters und – sofern im Lichtbildausweis enthalten – der Körpergröße mit den geschätzten tatsächlichen Verhältnissen.

27. Von den Kriterien des amtlichen Lichtbildausweises können gemäß § 40 Abs. 1 BWG einzelne entfallen, wenn aufgrund des technischen Fortschritts andere gleichwertige Kriterien eingeführt werden, die den entfallenen Kriterien in ihrer Legitimationswirkung gleichwertig sind. Dementsprechend könnten etwa biometrische Daten des Inhabers, die auf dem Lichtbildausweis gespeichert sind, die Unterschrift der zu identifizierenden Person ersetzen. Vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung ist eine Unterschriftenprobe der zu identifizierenden Person einzuholen. Bei anderen Bankgeschäften kann die Setzung angemessener, risikobasierter Sorgfaltsmaßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Einholung einer Unterschriftenprobe erforderlich machen.

28. Ein Lichtbildausweis – wie etwa der Ärzteausweis – gilt auch dann als von einer staatlichen Behörde ausgestellt, wenn er von einem Beliehenen im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben ausgestellt wurde.
29. Österreichische Lichtbildausweise, die jedenfalls zur Identifizierung von natürlichen Personen geeignet sind, sind der Reisepass, der Personalausweis oder der Führerschein. Bei anderen amtlichen Lichtbildausweisen (z.B. Jagdkarte und Waffenpass) ist die Erfüllung der Kriterien im Einzelfall zu prüfen.
30. Zur Identifizierung von natürlichen Personen nicht geeignet sind insbesondere Lichtbildausweise, die nicht von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden oder Lichtbildausweise, bei denen das Lichtbild durch den Inhaber selbst angebracht wurde bzw. sich austauschen lässt, ohne nachweisbare Spuren zu hinterlassen. Dies trifft in aller Regel auf Fahrerlaubnis für öffentliche Verkehrsmittel, Schülerschein und Schipässe zu.
31. Reisepässe und Personalausweise, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, können ausnahmsweise zur Identifizierung herangezogen werden, wenn sie unbedenklich sind.
32. Ausländische amtliche Lichtbildausweise sind österreichischen amtlichen Lichtbildausweisen gleichzuhalten, sofern sie die erforderlichen Kriterien erfüllen.¹¹
33. Ausländische Reisedokumente, die dem Recht des Ausstellungsstaates entsprechend kein vollständiges Geburtsdatum enthalten, können dessen ungeachtet zur Überprüfung der Identität herangezogen werden. Enthält das Reisedokument jedoch gar keinen Hinweis auf das Alter des Inhabers und bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers des Reisedokuments, sind weitere Nachweise (z.B. Geburtsurkunde) erforderlich.
34. Welche notwendigen Angaben zur Identität einer natürlichen Person jedenfalls anhand des Lichtbildausweises zu überprüfen sind, ergibt sich aus den Kriterien, die ein Lichtbildausweis iSd § 40 Abs. 1 BWG erfüllen muss. Dementsprechend sind jedenfalls die Übereinstimmung der im Lichtbildausweis angegebenen Vor- und Nachnamen und des Geburtsdatums mit den erhobenen Angaben zu überprüfen. Weiters ist im in Rz 26 angesprochenen Rahmen ein Vergleich zwischen der auf dem Kopfbild abgebildeten und der sich persönlich

¹¹ Als Richtschnur für die Eignung von ausländischen Reisedokumenten zur Identifizierung kann die unter http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Einreisevoraussetzungen_nach_OEsterreich.pdf veröffentlichte Liste des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten dienen, die darstellt, welche Reisedokumente für die Einreise nach Österreich geeignet sind. Umgekehrt können Reisedokumente aus Drittstaaten, die in der Verordnung des Bundesministers für Inneres (BGBl II 263/2007), mit der bestimmte Arten von Reisedokumenten, die von anderen als Vertragsstaaten ausgestellt werden, als nicht für die Erfüllung der Passpflicht geeignete Reisedokumente bezeichnet werden, nicht zur Identifizierung herangezogen werden.

ausweisenden Person sowie – sofern die Einholung einer Unterschriftenprobe erforderlich¹² ist – zwischen der Unterschrift im Lichtbildausweis und der Unterschrift der sich persönlich ausweisenden Person vorzunehmen. Sofern nicht ohnehin eine gut leserliche Kopie des Lichtbildausweises angefertigt und aufbewahrt wird, sollten die Ausweisdaten (die Art des Lichtbildausweises, die ausstellende Behörde, das Ausstellungsdatum und die Ausweisnummer) erfasst und gemeinsam mit den Angaben zur Identität aufbewahrt werden.

35. Darüber hinaus sind sämtliche anderen notwendigen bzw. allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität, die sich anhand des Lichtbildausweises überprüfen bzw. vergleichen lassen, zu überprüfen bzw. im in Rz 26 angesprochenen Rahmen zu vergleichen. Andere notwendige bzw. allenfalls zu erhebende zusätzliche Angaben zur Identität einer natürlichen Person sollten risikobasiert anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen Quelle stammen, einer Überprüfung unterzogen werden. In letzterem Fall können ergänzend auch Unterlagen des Kunden und Informationen aus dem Internet zur Überprüfung der Identität herangezogen werden.

36. Die Anfertigung und Aufbewahrung von Ausweiskopien hat sich in der Praxis sehr bewährt, da anhand der Kopie Übertragungsfehler nachträglich festgestellt werden können und – im Falle von späteren Zweifeln – eine neuerliche Prüfung des Lichtbildausweises in Form der Kopie möglich ist. Dabei sollte auf eine ausreichende Qualität der Kopie geachtet werden.

3.3.2. Juristische Personen

37. Beweiskräftige Urkunden zur Überprüfung der Identität von juristischen Personen, die in Österreich registriert sind, sind Registerauszüge der Registrierungsbehörde (etwa Auszüge aus dem Firmenbuch oder dem ZVR) oder Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken.

38. Sämtliche notwendigen und allenfalls zu erhebenden zusätzlichen Angaben zur Identität einer juristischen Person, die sich anhand des Registerauszuges überprüfen lassen, sind anhand des Registerauszuges zu überprüfen. Andere notwendige bzw. allenfalls zu erhebende zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person sollten darüber hinaus risikobasiert anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen Quelle stammen, überprüft werden.

¹² Zur Frage der Erforderlichkeit der Einholung einer Unterschriftenprobe siehe oben Kapitel 3.3.1, Rz 27.

39. Beweiskräftige Urkunden zur Überprüfung der Identität von juristischen Personen, die im Ausland registriert sind, sind in erster Linie den österreichischen Auszügen vergleichbare Registerauszüge. Sind die ausländischen Registerauszüge weniger aussagekräftig als die österreichischen bzw. sieht das Recht des Registrierungsstaates keine den österreichischen Registerauszügen vergleichbare Dokumente vor, so ist die Identität der ausländischen juristischen Person (zusätzlich) anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen,¹³ zu überprüfen. Dabei kann auch in zumutbarer Weise auf landesübliche Standards Rücksicht genommen werden. Sofern einzelne Identitätsnachweise für sich genommen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ist die Identität der juristischen Person durch eine Zusammenschau mehrerer Identitätsnachweise zu überprüfen.

40. Registerauszüge und vergleichbare ausländische Identitätsnachweise für juristische Personen sollten rezenten Datums, nach Möglichkeit nicht älter als 6 Wochen sein. Dadurch soll verhindert werden, dass das betreffende beaufsichtigte Unternehmen mit einer möglicherweise nicht mehr existenten juristischen Person kontrahiert.

41. Darüber hinaus haben sich beaufsichtigte Unternehmen in regelmäßigen Abständen, die risikobasiert zu bestimmen sind, aktuelle Registerauszüge von Kunden, mit denen eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht, vorlegen zu lassen (§ 40 Abs. 2a Z 3 BWG).

42. Ausländische Identitätsnachweise sollten mit einer von einer anerkannten Beglaubigungsstelle beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. Die Anfertigung von Arbeitsübersetzungen durch konzerninterne Mitarbeiter ist ebenfalls zulässig. Die notwendigen und allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität sollten in deutscher oder englischer Sprache aufbewahrt werden.

43. Unter einer anerkannten Beglaubigungsstelle ist eine Beglaubigungsstelle nach dem jeweiligen nationalen Recht zu verstehen. Für eine rechtsgültige Beglaubigung muss die Beglaubigungsstelle die für sie geltenden Vorschriften über die Beglaubigung einhalten. In weiterer Folge muss die Beglaubigung mit einer Apostille versehen oder letztbeglaubigt und überbeglaubigt werden.¹⁴

¹³ Sonstige Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, und als Nachweis für die Identität einer juristischen Person herangezogen werden können, können etwa eine Konzessionen einer staatlichen Behörde, die Bestätigung einer Handelskammer-Mitgliedschaft, eine Bankauskunft, eine Steuerregistrierungsbestätigung und ein Hauptversammlungsprotokoll sein.

¹⁴ Die Apostille ist eine vereinfachte Form der Legalisation (diplomatische Beglaubigung) von öffentlichen Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr. Sie tritt bei Staaten, die das Haager Beglaubigungsüber-

44. Lässt sich mangels entsprechender beweiskräftiger Urkunden eine zuverlässige Überprüfung der notwendigen und der allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person nicht durchführen, so ist das beaufsichtigte Unternehmen nicht in der Lage, die Identifizierungspflicht des § 40 Abs. 1 BWG zu erfüllen. Es sind daher die in § 40 Abs. 2d BWG normierten Konsequenzen zu ziehen.¹⁵

4. Adressat der Identifizierungspflichten

45. Die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität eines Kunden richtet sich an beaufsichtigte Unternehmen. Diese nehmen sie durch ihre Mitarbeiter, Gehilfen und qualifizierte Dritte iSd § 40 Abs. 8 BWG wahr. Der Rückgriff auf qualifizierte Dritte ist zulässig, soweit den beaufsichtigten Unternehmen nicht Hinweise vorliegen, die eine gleichwertige Erfüllung der genannten Pflichten bezweifeln lassen.

4.1. Beaufsichtigte Unternehmen

46. Beaufsichtigte Unternehmen nehmen ihre Identifizierungspflichten primär durch ihre Mitarbeiter wahr.

47. Im Zusammenhang mit besonderen Geschäftskonstruktionen (z.B. bei Bankgeschäften, die mit Leasingverträgen in Zusammenhang stehen) können sich beaufsichtigte Unternehmen zur Erfüllung ihrer Identifizierungspflichten auch Gehilfen (z.B. Verkäufer des Leasingobjekts) bedienen.

48. Gehilfen sind keine Mitarbeiter des beaufsichtigten Unternehmens, stehen jedoch in einer vertraglichen Beziehung zu dem beaufsichtigten Unternehmen. Die vertragliche Bezie-

einkommen unterzeichnet haben (http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=41), an die Stelle der sonst erforderlichen Legalisation und ist die Letztbeglaubigung einer Urkunde im Heimatstaat.

Ausländische Dokumente aus Staaten, die nicht Mitglieder des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind bzw mit denen keine bilaterale Verträge mit Österreich bestehen, müssen nach Abschluss des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im Herkunftsstaat zwingend vom dortigen Außenministerium letztbeglaubigt, sodann grundsätzlich von der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat der Urkunde überbeglaubigt sein, um in Österreich Rechtsgültigkeit zu erlangen. Siehe dazu auch <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/urkunden-und-formulare/beglaubigung.html>.

¹⁵ Siehe dazu Kapitel 7.6, Rz 148.

hung darf nicht zur Auslagerung von Identifizierungspflichten eingegangen werden, sondern muss einen nachvollziehbaren wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

49. Die vertragliche Beziehung muss zu der natürlichen oder juristischen Person bestehen, die als Gehilfe tätig ist. Diese natürliche oder juristische Person kann zur Erfüllung der Identifizierungspflichten ihrerseits wiederum auf ihre Mitarbeiter zurückgreifen.

50. Gehilfen sind als Teil des zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichteten beaufsichtigten Unternehmens anzusehen. Sie sind – ebenso wie Mitarbeiter – durch geeignete Maßnahmen mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – insbesondere mit den Identifizierungspflichten – vertraut zu machen. Hierzu dient insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Information über allfällige Gesetzesänderungen oder aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

51. Die Nichterfüllung der Identifizierungspflichten durch seine Mitarbeiter und Gehilfen hat das beaufsichtigte Unternehmen zu verantworten. Mitarbeiter und Gehilfen haben unabhängig davon, ob sie in Österreich oder im Ausland tätig werden, die für das beaufsichtigte Unternehmen maßgeblichen Identifizierungsvorschriften anzuwenden.

52. Gehilfen haben dem beaufsichtigten Unternehmen die zur Erfüllung der Identifizierungspflicht erforderlichen Identitätsdaten (einschließlich der Ausweisdaten¹⁶) und -unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.2. Dritte

53. Beaufsichtigte Unternehmen können weiters zur Erfüllung der Identifizierungspflichten gemäß § 40 Abs. 8 BWG auch auf qualifizierte Dritte zurückgreifen, soweit ihnen nicht Hinweise vorliegen, die eine gleichwertige Erfüllung der genannten Pflichten bezweifeln lassen. § 40 Abs. 8 BWG verweist für die Definition der qualifizierten Dritten auf europarechtliche Bestimmungen. Qualifizierte Dritte iSd § 40 Abs. 8 BWG sind im Wesentlichen:

- EWR-Kredit- und Finanzinstitute sowie die in § 3 Z 4 ZaDiG genannten Zahlungsinstitute¹⁷

¹⁶ Siehe dazu Kapitel 3.3, Rz 34.

Das umfasst österreichische Kreditinstitute¹⁸, österreichische Versicherungsunternehmen, österreichische Wertpapierfirmen, österreichische Finanzinstitute und österreichische Zahlungsinstitute sowie EWR-Kredit- und Finanz- sowie Zahlungsinstitute und deren Niederlassungen (Zweigstellen) in Österreich.

- Kredit- und Finanzinstitute in einem Drittland unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit
- Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater; Notare und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen¹⁹

Darunter sind Abschlussprüfer iSd UGB, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater iSd WTBG, Notare iSd NO und Rechtsanwälte iSd RAO zu verstehen.

54. Diese Dritte können zur Erfüllung der Identifizierungspflichten herangezogen werden, wenn sie

¹⁷ Art. 3 Z 1 der Richtlinie 2005/60/EG definiert ein Kreditinstitut als „Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 Nr. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sowie — im Sinne von Art. 1 Nr. 3 jener Richtlinie — eine in der Gemeinschaft gelegene Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft“.

Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2005/60/EG in der Fassung 2009/110/EG definiert ein Finanzinstitut als

„a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eines oder mehrere der in den Nrn. 2 bis 12 sowie 14 und 15 der Liste in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG genannten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten einer Wechselstube („bureau de change“);

b) ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen ordnungsgemäß zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen;

c) eine Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente;

d) einen Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt;

e) einen Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, mit Ausnahme der in Art. 2 Nr. 7 jener Richtlinie genannten Versicherungsvermittler, wenn er im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig wird;

f) in der Gemeinschaft gelegene Zweigstellen von in den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, deren Sitz sich innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft befindet“.

¹⁸ Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Berechtigung für die Durchführung des Wechselstubengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 22 BWG) verfügen, können nicht als Dritte fungieren.

¹⁹ Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. b der Richtlinie 2005/60/EG nennt „Notare“ und „andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen: i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, ii) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten, iii) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, iv) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, v) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen“.

- einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung hinsichtlich ihres Berufs unterliegen,
- und
 - im Fall von Dritten aus Österreich die für ihre Berufsgruppe geltenden Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
 - im Fall von Dritten aus EWR-Mitgliedstaaten die in Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG normierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung,
 - im Fall von Dritten aus Drittländern der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertige Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung anwenden müssen
- und einer Aufsicht gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie 2005/60/EG unterliegen, was die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie betrifft, oder sie in einem Drittland ansässig sind, das Anforderungen vorschreibt, die denen der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind.

55. Die oben angeführten Dritten aus Österreich und dem EWR (dieser umfasst neben den Mitgliedsstaaten der EU auch Island, Liechtenstein und Norwegen) erfüllen diese drei Voraussetzungen. Hinsichtlich Dritter aus Drittländern darf das beaufsichtigte Unternehmen nur auf Dritte aus jenen Ländern zurückgreifen, deren Standards in einer Mitteilung der FMA ausdrücklich als gleichwertig²⁰ bezeichnet werden. Sollten dem beaufsichtigten Unternehmen Informationen vorliegen, die die Gleichwertigkeit der Standards in Drittländern in Frage stellen, so sollte es die FMA hiervon informieren und Maßnahmen ergreifen, um dem dadurch entstehenden Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen.

56. Das beaufsichtigte Unternehmen, das auf Dritte zurückgreift, trägt die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Identifizierungspflichten.

²⁰ Siehe dazu die Liste gleichwertiger Drittstaaten unter <http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung/laender-und-sanktionslisten/gleichwertige-drittlaender.html>

57. Das beaufsichtigte Unternehmen hat gemäß § 40 Abs. 8 BWG zu veranlassen, dass der Dritte ihm die Identitätsdaten unverzüglich nach Durchführung der Identifizierung zur Verfügung stellt. Identitätsunterlagen (im Original oder in Kopie) und Ausweisdaten können vorerst beim Dritten verbleiben, das beaufsichtigte Unternehmen hat allerdings zu veranlassen, dass der Dritte diese auf sein Ersuchen unverzüglich an das beaufsichtigte Unternehmen weiterleitet.

58. Dritte aus gleichwertigen Drittländern können die für sie nach ihrem jeweiligen nationalen Recht maßgeblichen Identifizierungspflichten einhalten. Dementsprechend kann das beaufsichtigte Unternehmen – solange die Gleichwertigkeit der Identitätsdaten und -unterlagen gewährleistet ist – die unter Anwendung der für den betreffenden Dritten maßgeblichen Identifizierungspflichten erhobenen und überprüften Identitätsdaten und -unterlagen auch dann akzeptieren, wenn es sich dabei um andere Identitätsdaten und -unterlagen handelt als jene, die in Österreich vorgeschrieben sind.

5. Vorgehen bei der Identifizierung

5.1. Erhebung von Angaben zur Identität

59. Die zu identifizierende Person ist rechtzeitig aufzufordern, die notwendigen²¹ sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen²² Angaben zu ihrer Identität zu machen, so dass die Identifizierung vor Beginn der Geschäftsbeziehung bzw. vor Durchführung der Transaktion abgeschlossen werden kann.²³ Diese Aufforderung kann entweder durch Befragen des zu Identifizierenden im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder durch die Aufforderung, ein entsprechendes Formular auszufüllen, erfolgen.

60. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht nach und sind die Kredit- und Finanzinstitute daher nicht in der Lage, die Abs. 1, 2 und 2a des § 40 BWG zur Kundenidentifizierung und Erlangung der sonstigen erforderlichen Informationen über die Geschäftsbeziehung einzuhalten, dürfen sie keine Transaktion abwickeln, keine Geschäftsbeziehung begründen oder

²¹ Siehe dazu Kapitel 3.2, Rz 17 und 19.

²² Siehe dazu Kapitel 3.2, Rz 18 und 20.

²³ Zur Ausnahme des § 40 Abs. 2c BWG der unter bestimmten Bedingungen die Eröffnung eines Kontos vor Abschluss der Identifizierung erlaubt, siehe dazu Kapitel 7.1, Rz 130.

sie müssen die Geschäftsbeziehung beenden. Überdies ist eine Meldung über den Kunden an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

5.2. Überprüfung der erhobenen Angaben zur Identität

61. Zwecks Überprüfung der erhobenen Angaben zur Identität ist die zu identifizierende Person aufzufordern, die erforderlichen²⁴ Identitätsnachweise zu erbringen. Natürliche Personen haben ihre Identität persönlich anhand des Originaldokuments nachzuweisen.²⁵ Die Vorlage von Kopien oder bloß mündliche Erklärungen reichen ebenso wenig aus, wie die Vorlage durch eine andere als die zu identifizierende natürliche Person. Gerade bei nicht gängigen Dokumenten sind zusätzliche risikobasierte Maßnahmen zur Überprüfung der Identität der natürlichen Person (etwa auch Recherchen in Datenbanken oder im Internet) zu setzen und Informationen zur Echtheit des vorgelegten Dokuments einzuholen.

62. Bei der Überprüfung der Identität von natürlichen Personen sind – sofern nicht ohnehin eine (leserliche) Kopie des Lichtbildausweises angefertigt wird – Art des Lichtbildausweises, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Lichtbildausweises zu erfassen. So wird sichergestellt, dass der Lichtbildausweis bei Bedarf bei der ausstellenden Behörde eingesehen werden kann.

5.3. Überprüfung der Echtheit von Identitätsnachweisen

63. Beaufsichtigte Unternehmen dürfen keine Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Identitätsnachweise haben. Um dementsprechend eine Überprüfung der Echtheit der Identitätsnachweise durchführen zu können, haben beaufsichtigte Unternehmen die mit der Ausführung der Identifizierung befassten Mitarbeiter bzw. die mit der Ausführung der Identifizierung betrauten Gehilfen²⁶ im Rahmen ihrer Schulungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Z 3 BWG mit dem Aussehen und den Sicherheitsmerkmalen gängiger inländischer und ihrer Kundengruppe entsprechender ausländischer amtlicher Lichtbildausweise vertraut zu machen. Weiters sind die mit der Ausführung der Identifizierung befassten Mitarbeiter bzw.

²⁴ Zur Frage, welche Angaben zur Identität im konkreten Fall überprüft werden müssen, siehe Kapitel 3.2, Rz 16 ff.

²⁵ Ausnahmen bestehen beim Ferngeschäft gemäß § 40b Abs. 1 Z 1 BWG, bei der Identifizierung des Treugebers gemäß § 40 Abs. 2 BWG und beim Schulsparen gemäß § 40a Abs. 2 Z 2 BWG.

²⁶ Siehe dazu Kapitel 4.1, Rz 47 ff.

betrauten Gehilfen auf das Phänomen von Phantasieausweisen hinzuweisen. Bei Zweifeln an der Echtheit von amtlichen Lichtbildausweisen oder anderen beweiskräftigen Urkunden sind zumutbare weitere Nachforschungen anzustellen und insbesondere Informationen zur Echtheit des vorgelegten Identitätsnachweises einzuholen.

64. Als Kontaktstelle für Informationen über echte österreichische und ausländische Identitäts- und Reisedokumente fungiert das Bundesministerium für Inneres (post@bmi.gv.at). Nützliche Informationen dazu bietet auch das „Public Register of Authentic Identity and Travel Documents Online (PRADO)“, das vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union beherbergt wird, unter <http://www.consilium.europa.eu/prado/DE/homeIndex.html>.

6. Wessen Identität ist festzustellen und zu überprüfen

6.1. Kunden (§ 40 Abs. 1 BWG)

6.1.1. Begriff

65. Kunde ist, wer mit einem beaufsichtigten Unternehmen einen Vertrag über ein Bankgeschäft abschließt. Er ist dem beaufsichtigten Unternehmen gegenüber berechtigt und verpflichtet. Kunde kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

6.1.2. Umfang der Identifizierungspflichten

66. Beaufsichtigte Unternehmen haben die zur Identifizierung von Kunden notwendigen sowie die im konkreten Fall erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität zu erheben.²⁷ Die Überprüfung der notwendigen Angaben sowie der allenfalls zu erhebenden zusätzlichen Angaben zur Identität hat anhand von beweiskräftigen Identitätsnachweisen²⁸ zu erfolgen.²⁹

²⁷ Siehe dazu Kapitel 3.2, Rz 16 ff sowie die von der FMA erlassene Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung – GTV, BGBl. II Nr. 377/2011.

²⁸ Siehe dazu Kapitel 3.3, Rz 24 ff.

²⁹ Auf die Identifizierungspflichten des § 78 Abs. 9 Z 4 BWG für Kunden mit Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat wird hingewiesen. Seit der Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung über

6.2. Sonderfall minderjähriger Kunde

67. Bei der Identifizierung minderjähriger Kunden wird zum Teil auf Formstrenge verzichtet: So wird zu berücksichtigen sein, dass diese manchmal noch keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzen.

68. Minderjährige Kunden, die keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzen und denen auch nicht zugemutet werden kann, sich für die Durchführung der Identifizierung einen amtlichen Lichtbildausweis zu beschaffen, können ausnahmsweise anhand eines dem Alter angemessen üblichen Dokuments identifiziert werden. Daher können – sofern es sich aus risikoorientierter Sicht nicht um ungewöhnlich hohe Beträge oder außergewöhnliche Bankgeschäfte handelt – auch „Pseudo-Identitätsnachweise“ (wie z.B. Geburtsurkunde, Eintragung im Reisepass der Eltern³⁰, Schülerschein) die sonst zur Identifizierung nicht geeignet sind, zur Überprüfung der Angaben der minderjährigen Kunden herangezogen werden.

69. Als Identitätsnachweise kommen jedoch ausschließlich Dokumente in Betracht. Bloß mündliche Erklärungen reichen keinesfalls aus.

70. Alle anderen Sorgfaltspflichten sind bei minderjährigen Kunden stets in vollem Umfang zu erfüllen.

71. Überdies gilt der volle Umfang der Identifizierungspflichten hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Kunden.

72. Bei mündigen Minderjährigen, die in eigenem Namen handeln, hat die Überprüfung der Angaben zur Identität ausschließlich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises iSd § 40 Abs. 1 BWG zu erfolgen. Für jene Geschäftsbeziehungen von mündigen Minderjährigen, welche die Zustimmung/Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter erfordern, bestehen die Identifizierungspflichten auch hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter des mündigen minderjährigen Kunden.

Nicht-Kooperationsstaaten durch BGBl II 495/2004 hat diese Bestimmung aktuell keinen Anwendungsbereich.

Beaufsichtigte Unternehmen haben sich hinsichtlich Nicht-Kooperationsstaaten gemäß § 78 Abs. 8 BWG auf aktuellem Wissensstand zu halten.

³⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragung im Reisepass der Eltern mit 15.06.2012 ihre Gültigkeit verliert.

6.3. Sonderfall Treuhänder (§ 40 Abs. 2 BWG)

6.3.1. Begriff

73. Jeder, der Bankgeschäfte für einen anderen abwickelt und dabei nicht als Stellvertreter fungiert, ist Treuhänder iSd § 40 Abs. 2 BWG und als solcher zu identifizieren. Treuhänder schließen gemäß § 40 Abs. 2 BWG Bankgeschäfte „auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag“ ab. Die Formulierung des § 40 Abs. 2 BWG ist weit gefasst.

74. Treuhänder sind Kunden. Sie sind daher auch die dem beaufsichtigten Unternehmen gegenüber berechtigten und verpflichteten Personen. Da die treuhändige Abwicklung von Bankgeschäften ein wirkungsvolles Mittel zum Verschleiern einer Geldwäscherei sein bzw. die Terrorismusfinanzierung erleichtern kann, sorgt § 40 Abs. 2 BWG für die erforderliche Transparenz im Bereich der treuhändig abgewickelten Bankgeschäfte. Dementsprechend haben Kunden, die Bankgeschäfte treuhändig abwickeln, ihr Treuhandverhältnis offen zu legen. Zu diesem Zweck hat das beaufsichtigte Unternehmen den Kunden aufzufordern, bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben will. Der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, dieser Aufforderung zu entsprechen und diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.³¹ Auf die Verpflichtung der beaufsichtigten Unternehmen zur Aktualisierung der Identitätsdaten und –unterlagen ist in diesem Zusammenhang besonders Bedacht zu nehmen.³²

75. Ob und inwiefern treuhändig abgewickelte Bankgeschäfte auch verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen zur Folge haben sollten, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei Produkten, bei denen Treuhandbeziehungen als international anerkanntes Merkmal von eingehend überwachten Finanzmärkten für Großkunden weit verbreitet sind, erwächst allein aus dem Umstand, dass eine Treuhandbeziehung besteht, nicht automatisch eine Verpflichtung zur Setzung von verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen. Verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen sind allerdings bei jenen Treuhandbeziehungen geboten, die besonders anfällig sind, für Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

³¹ Vgl. § 40 Abs. 2 BWG. Kommt der Kunde seiner Offenlegungsverpflichtung nicht nach, begeht er eine Verwaltungsübertretung, die von der FMA verfolgt wird.

³² Siehe dazu Kapitel 9, Rz 168 ff.

6.3.2. Umfang der Identifizierungspflichten

76. Aufgrund der besonderen Tätigkeit von Treuhändern sieht § 40 Abs. 2 BWG für die Identifizierung von Treuhändern zusätzlich zu den für Kunden beschriebenen Maßnahmen³³ zwei zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen vor:

- Die Identität des Treuhänders ist ausschließlich bei physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Die Identifizierung des Treuhänders im Wege des Ferngeschäftes ist daher nicht zulässig.
- Die Identifizierung des Treuhänders durch Dritte gemäß § 40 Abs. 8 BWG und Gehilfen ist ausgeschlossen.

6.4. Treugeber (§ 40 Abs. 2 BWG)

6.4.1. Begriff

77. Treugeber sind die natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Rechnung oder in deren Auftrag eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Transaktion durchgeführt wird.

78. Was die für den Treugeber abgewickelten Bankgeschäfte des Treuhänders angeht, steht das beaufsichtigte Unternehmen in keiner vertraglichen Beziehung zu dem Treugeber. Sofern keine besonderen Bestimmungen für den Treugeber bestehen, ist der Treugeber bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie ein Kunde zu behandeln. Wenn dem Treugeber eine Verfügungsberechtigung über ein treuhändig gehaltenes Konto nicht eigens eingeräumt wurde, kommt ihm eine solche auch nicht zu.

79. Der Treugeber ist – wie der wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person – aus dem für ihn abgewickelten Bankgeschäft wirtschaftlich berechtigt. Um zu verhindern, dass Treuhandkonstruktionen im bankgeschäftlichen Verkehr für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, sorgt § 40 Abs. 2 BWG durch die Verpflichtung zur Identifizierung des Treugebers für die erforderliche Transparenz im Bereich der Treuhandverhältnisse.

³³ Siehe dazu Kapitel 5, Rz 59 ff.

6.4.2. Umfang der Identifizierungspflichten

80. Der Treuhänder hat sich persönlich oder durch eine verlässliche Gewährsperson von der Identität des Treugebers zu überzeugen und dies gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen. Verlässliche Gewährspersonen sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Dritte iSd § 40 Abs. 8 BWG, sofern sie ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Staat haben, der auf seinem Territorium oder in seinem sonstigen Hoheitsbereich dem österreichischen Standard gleichwertige Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung³⁴ ergreift.

81. Weiters hat der Treuhänder an der mittelbaren Identifizierung des Treugebers durch das beaufsichtigte Unternehmen mitzuwirken, indem er auf Aufforderung des beaufsichtigten Unternehmens die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität des Treugebers macht und Nachweise³⁵ für die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität des Treugebers erbringt.

82. Wenn der Treugeber eine natürliche Person ist, hat das beaufsichtigte Unternehmen die notwendigen Angaben über die Identität des Treugebers anhand des Originals oder anhand einer leserlichen Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Treugebers zu überprüfen. Allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität des Treugebers hat das beaufsichtigte Unternehmen risikobasiert anhand weiterer beweiskräftiger Urkunden³⁶ zu überprüfen.

83. Wenn der Treugeber eine juristische Person ist, hat das beaufsichtigte Unternehmen die notwendigen sowie die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben³⁷ über die Identität des Treugebers anhand beweiskräftiger Urkunden³⁸ zu überprüfen. Der Treuhänder hat die Originalurkunden vorzulegen.

84. Ein erleichterter Nachweis der Identität von Treugebern ermöglicht § 40 Abs. 2 letzter Satz BWG bei Eigentümergemeinschaften von Immobilien: Für den Fall, dass

³⁴ Zur Gleichwertigkeit von Drittstaaten siehe Kapitel 4.2, Rz 55.

³⁵ Zur Frage, welche notwendigen und zusätzlichen Angaben zur Identität nachweisspflichtig sind, siehe Kapitel 3.2, Rz 17 f und 19 f.

³⁶ Zur Frage, was unter „beweiskräftigen Urkunden“ zu verstehen ist, siehe Kapitel 3.3, Rz 24 ff.

³⁷ Zur Frage, welche notwendigen und zusätzlichen Angaben zur Identität nachweisspflichtig sind, siehe Kapitel 3.2, Rz 17 f und 19 f.

³⁸ Zur Frage, was unter „beweiskräftigen Urkunden“ zu verstehen ist, siehe Kapitel 3.3, Rz 24 ff.

- der Treuhänder ein befugter Immobilienverwalter ist
- die Treugeber mehrere natürliche Personen sind, die gemeinsam Miteigentümer einer Immobilie sind (Eigentümergeinschaft), die der Immobilienverwalter verwaltet und
- der Treugeber ausschließlich Bankgeschäfte im Zusammenhang mit der Verwaltung der Immobilie abwickelt,

kann das beaufsichtigte Unternehmen die Identität der Treugeber auch anhand eines vom befugten Immobilienverwalter vorgelegten Grundbuchsatzuges der betreffenden Immobilie überprüfen. Für Alleineigentümer von Immobilien oder für juristische Personen, die Miteigentümer einer Immobilie sind, ist dieser erleichterte Nachweis der Identität nicht vorgesehen.

85. Vorbehaltlich einer Beurteilung als geringes Risiko ermöglicht § 40a Abs. 4 BWG einen erleichterten Nachweis der Identität von Treugebern bei Anderkonten, die von Rechtsanwälten oder Notaren aus EWR-Staaten und – sofern diese dem Standard der FATF gleichwertigen Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen – aus Drittländern gehalten werden.³⁹ § 40a Abs. 4 BWG überträgt die Durchführung der Identifizierung der Treugeber dem Rechtsanwalt bzw. dem Notar.⁴⁰

86. Konkret sieht § 40a Abs. 4 BWG vor, dass Kredit und Finanzinstitute geringere Maßnahmen als die in § 40 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 und Abs. 2 und 2a BWG festgelegten Pflichten vorbehaltlich einer Beurteilung als geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unter den nachfolgenden kumulativen Voraussetzungen anwenden können:

- Der Einzelnachweis ist im Rahmen der Vertretung von größeren Miteigentumsgemeinschaften von wechselnder Zusammensetzung untunlich.
- Der Rechtsanwalt bzw. Notar gibt gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen die schriftliche Erklärung ab, dass

³⁹ Zur Gleichwertigkeit von Drittstaaten siehe Kapitel 4.2, Rz 55.

⁴⁰ Für österreichische Rechtsanwälte und Notare gelten die Sonderbestimmungen der § 9a RAO und § 37a NO.

- er die Identifizierung seiner Treugeber gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG bzw. gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie vorgenommen hat,
 - er die Identitätsdaten und -unterlagen aufbewahrt und
 - diese dem beaufsichtigten Unternehmen auf Anforderung vorlegen wird.
- Der Rechtsanwalt bzw. der Notar übermittelt dem beaufsichtigten Unternehmen binnen zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres jeweils vollständige Listen derjenigen natürlichen oder juristischen Personen, die aus dem Anderkonto wirtschaftlich berechtigte Treugeber sind oder im Laufe des betreffenden Jahres aus dem Anderkonto wirtschaftlich berechtigte Treugeber waren. Die Listen haben die notwendigen bzw. die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität des Treugebers zu enthalten.
 - Der Treugeber hat seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat.
 - Es besteht kein Verdacht oder kein berechtigter Grund zur Annahme, dass der Kunde oder der Treugeber einer terroristischen Vereinigung angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

Sofern die für den Treugeber über das Anderkonto abgewickelten Einzeltransaktionen oder der Anteil des Treugebers an der sich aus den Anderkonten gegenüber dem Rechtsanwalt bzw. Notar ergebenden Forderung jeweils 15 000 Euro nicht erreicht, kann die jährliche (§ 40a Abs. 4 Z 3 BWG) Übermittlung der Angaben zur Identität des Treugebers unterbleiben. Einer Aufforderung des beaufsichtigten Unternehmens auf Übermittlung der Angaben zur Identität des Treugebers hat der Rechtsanwalt bzw. Notar aber stets zu entsprechen.

6.5. Wirtschaftlicher Eigentümer (§ 40 Abs. 2a Z 1 BWG)

6.5.1. Allgemeines zum Begriff

87. Beaufsichtigte Unternehmen, die für eine juristische Person Bankgeschäfte abwickeln, haben neben der juristischen Person und deren Vertreter auch den wirtschaftlichen Eigentümer der juristischen Person zu identifizieren. § 2 Z 75 BWG definiert den wirtschaftli-

chen Eigentümer allgemein als „die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht“. Für „Gesellschaften“ und „Rechtspersonen, die Gelder verwalten und verteilen“, erläutert § 2 Z 75 lit. a und b BWG näher, welche natürlichen Personen vom Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst sind.

6.5.2. Wirtschaftlicher Eigentümer von Gesellschaften

88. Gesellschaften iSd § 2 Z 75 lit. a BWG sind österreichische Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), österreichische rechtsfähige Personenvereinigungen (OG, KG,) und vergleichbare ausländische sowie europäische Gesellschaften (SE, EWIV).

89. § 2 Z 75 lit. a BWG normiert drei verschiedene Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern. Losgelöst von den einzelnen Rechtsformen und daher allgemein betrachtet, können wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft nur natürliche Personen sein, die

- direkt oder indirekt ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind,
- direkt oder indirekt ausreichend Stimmrechte der Gesellschaft halten oder
- auf andere Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung der Gesellschaft ausüben.

90. Das Vorliegen der Voraussetzungen der drei Fallgruppen ist für jeden potentiellen wirtschaftlichen Eigentümer gesondert zu prüfen. Damit ist gemeint, dass die erfolgreiche Feststellung einer oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach der ersten oder zweiten Fallgruppe nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen befreit. Sind daher die Voraussetzungen aller drei Fallgruppen erfüllt, so sind alle betreffenden Personen wirtschaftliche Eigentümer und entsprechend zu identifizieren.

6.5.2.1 1. und 2. Fall: Halten ausreichender Anteile und Stimmrechte

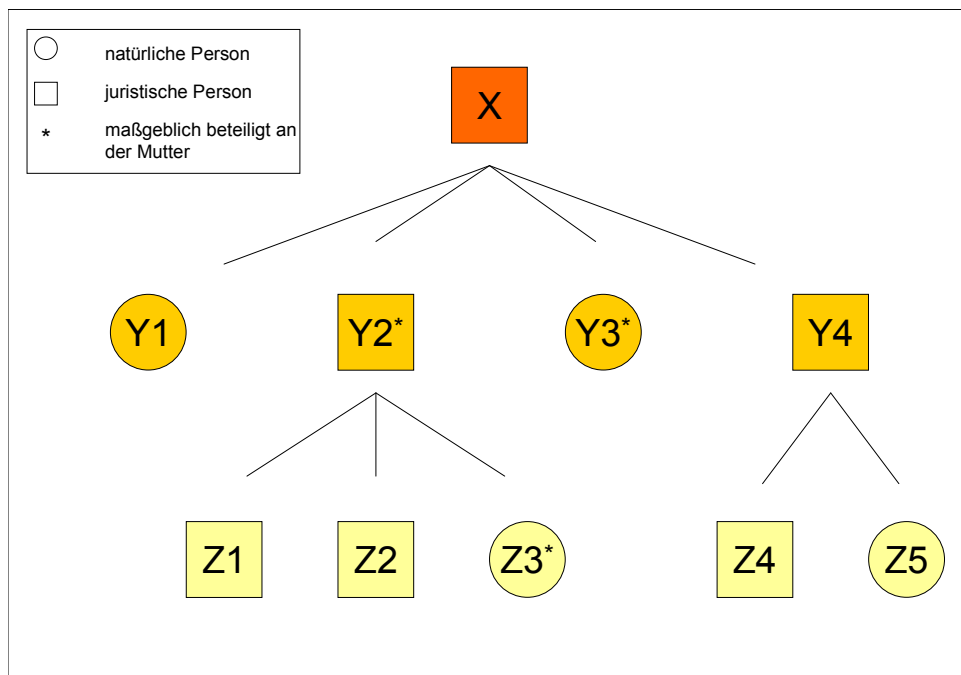
91. Eine ausreichende Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, die nicht auf einem geregelten Markt notiert ist, ist gemäß § 2 Z 75 lit. a sublit aa BWG dann gegeben, wenn die betreffende natürliche Person direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 25% an Aktien oder Stimmrechten hält.

92. Analog dazu ist eine direkte oder indirekte Beteiligung über Anteile oder Stimmrechte an anderen Gesellschaften dann maßgeblich, wenn sie über 25% liegt.

93. Wer an einer Gesellschaft ausreichend beteiligt ist, ist als wirtschaftlicher Eigentümer zu identifizieren.

94. Ausnahmsweise kann es auch unterhalb der „25% plus 1“-Grenze erforderlich sein, den oder die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, wenn ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt und dies gemäß § 40b Abs. 1 BWG angemessen ist.

95. Ein typisches Beispiel für eine indirekte Beteiligung an einem Kunden ist das Halten von Anteilen eines mit dem Kunden verbundenen Unternehmens. Folgendes Beispiel zeigt, wie die natürlichen Personen, die ausreichend Anteile an verbundenen Unternehmen halten, festzustellen sind:



An der Kundin X – einer Gesellschaft – sind zwei Gesellschaften (Y 2 und Y 4) und zwei natürliche Personen (Y 1 und Y 3) beteiligt. Die Beteiligung von Y 2 und Y 3 ist maßgeblich. An Y 2 sind zwei Gesellschaften (Z 1 und Z 2) und eine natürliche Person (Z 3), an Y 4 sind eine Gesellschaft (Z 4) und eine natürliche Person (Z 5) beteiligt.

Die ausreichende Beteiligung ist auf jeder Ebene (im konkreten Fall sowohl auf der Ebene Y als auch auf der Ebene Z) zu prüfen und darf nicht quotaal durchgerechnet werden. Die natürliche Person Y 3 ist maßgeblich an der Kundin X beteiligt. Dasselbe gilt für die natürliche Person Z 3, die dadurch, dass sie maßgeblich an Y 2 beteiligt ist, die wiederum maßgeblich an der Kundin X beteiligt ist, auch maßgeblich an der Kundin X beteiligt ist. Die natürliche

Personen Y 3 ist daher direkt und die natürliche Person Z 3 ist daher indirekt maßgeblich an der Kundin X beteiligt.

96. Indirekte Stimmrechte sind Stimmrechte, die aufgrund eines Vertrages oder faktisch ausgeübt werden können. Der wirtschaftliche Eigentümer verfügt über indirekte Stimmrechte, wenn er wie folgt berechtigt ist:

- Der Betreffende hält Stimmrechte an einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen.
- Der Betreffende hält Stimmrechte am Kunden und hat Stimmrechte des Kunden an eine dritte Person als Sicherheit übertragen, kann die Stimmrechte aber ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen. Der Betreffende kontrolliert auf diese Weise ausreichend Stimmrechte.
- Dem Betreffenden wurde an Stimmrechten am Kunden als Sicherheit ein Fruchtgenussrecht eingeräumt, wobei er die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben kann oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann.
- Der Betreffende ist Bevollmächtigter und darf die Stimmrechte am Kunden nach eigenem Ermessen ausüben, wenn keine Weisungen der Vertretenen vorliegen. Der Betreffende kontrolliert auf diese Weise ausreichend Stimmrechte des Kunden.
- Der Betreffende hält Stimmrechte am Kunden und hat mit einem anderen Stimmberechtigten eine Vereinbarung getroffen, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsleitung der Gesellschaft zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben. Gemeinsam verfügen die beiden auf diese Weise über ausreichend Stimmrechte.

97. Bei der Feststellung der Tatsache, ob jemand indirekt Stimmrechte am Kunden hält, ist das beaufsichtigte Unternehmen gemäß § 40 Abs. 2a Z 1 BWG auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen.

6.5.2.23. Fall: Kontrolle über die Geschäftsleitung

98. Gemäß § 2 Z 75 lit. a sublit bb BWG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft jene natürlichen Personen festzustellen, die auf andere Weise als durch Halten von Beteiligungen oder Halten von Stimmrechten die Kontrolle über die Geschäftsleitung der Gesellschaft ausüben. Kontrolle über eine juristische Person kann durch jede Art und Weise der Einflussnahme auf die Geschäftsleitung der juristischen Person ausgeübt werden, so dass Entscheidungen der Geschäftsleitung im Interesse des Beeinflussenden getroffen werden.

99. Von § 2 Z 75 lit. a sublit bb BWG sind auch bloß faktische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftsleitung, die ihren Rechtsgrund nicht in einer Vereinbarung haben, erfasst. Bei der Feststellung dieser Möglichkeiten der Einflussnahme ist das beaufsichtigte Unternehmen selbstverständlich auf die Mitwirkung der vertretungsbefugten Personen des Kunden angewiesen. Die vertretungsbefugten Personen des Kunden sind gesetzlich verpflichtet, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bekannt zu geben.⁴¹ Das beaufsichtigte Unternehmen soll diese Informationen durch Befragen der vertretungsbefugten Personen des Kunden erlangen. Die Unkenntnis von Möglichkeiten der Einflussnahme, von denen der Kunde selbst nicht weiß, können dem beaufsichtigten Unternehmen nicht vorgeworfen werden.

100. Was das Ausmaß der Kontrolle über die Geschäftsleitung der juristischen Person angeht, so muss auch bei dieser Fallgruppe des wirtschaftlichen Eigentümers derselbe Maßstab wie bei den anderen beiden Fallgruppen angelegt werden. Das Ausmaß einer ausreichenden Kontrolle muss daher jenem einer ausreichenden Beteiligung oder des Haltens ausreichender Stimmrechte entsprechen.

6.5.3. Wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen

101. § 2 Z 75 lit. b BWG nennt Stiftungen und Trusts als Beispiel für Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen. Diese Beispiele zeigen, dass Vermögensmassen gemeint sind, die einem bestimmten Zweck gewidmet sind, und über Rechtspersönlichkeit verfügen.

⁴¹ Vgl. § 40 Abs. 2a Z 1 BWG.

Im Gegensatz zu Gesellschaften haben Vermögensmassen keine Mitglieder, sondern Begünstigte.

102. § 2 Z 75 lit. b BWG normiert zwei Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern einer Rechtsperson, die Gelder verwaltet oder verteilt. Wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen, sind

- die natürlichen Personen, die die Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen der Sachgesamtheit sind oder/und
- die natürlichen Personen, die die Kontrolle über 25% oder mehr des Vermögens der Sachgesamtheit ausüben.

103. Das Vorliegen der Voraussetzungen der beiden Fallgruppen ist – wie bei den Fallgruppen des § 2 Z 75 lit. a BWG - zu prüfen. Sind die Voraussetzungen beider Fallgruppen erfüllt, so sind alle betreffenden Personen wirtschaftliche Eigentümer und entsprechend zu identifizieren.

6.5.3.1 1. Fall: Begünstigte

104. Gemäß § 2 Z 75 lit. b sublit aa BWG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Sachgesamtheit jene natürlichen Personen festzustellen, die die Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen der Sachgesamtheit sind.

105. Ausnahmsweise kann es auch unterhalb der „25% plus 1“-Grenze erforderlich sein, den oder die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, wenn ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt und dies gemäß § 40b Abs. 1 BWG angemessen ist.

106. Für den Fall, dass die künftigen Begünstigten der Zuwendungen der Sachgesamtheit noch nicht identifiziert wurden und es daher unmöglich ist, einzelne natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln, ist gemäß § 2 Z 75 lit. b sublit bb BWG die Personengruppe, in deren Interesse hauptsächlich die Sachgesamtheit wirksam ist oder errichtet wurde, als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen.

107. Die Personengruppe ist anhand jener Voraussetzungen zu beschreiben, die künftige Begünstigte erfüllen müssen, um in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden zu können. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, die Identität einzelner natürlicher Personen innerhalb der Personengruppe zu bestimmen.

6.5.3.2.2. Fall: Kontrolle über das Vermögen

108. Gemäß § 2 Z 75 lit. b sublit cc BWG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Sachgesamtheit jene natürlichen Personen festzustellen, die eine Kontrolle über 25% oder mehr des Vermögens einer Sachgesamtheit ausüben. Kontrolle iSd § 2 Z 75 lit. b sublit cc BWG über das Vermögen einer Sachgesamtheit kann durch jede Art und Weise der Einflussnahme auf die Verwendung des Vermögens der Sachgesamtheit ausgeübt werden. Auch bloß faktische Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Vermögen einer Sachgesamtheit, die ihren Rechtsgrund nicht in einer Vereinbarung haben, sind von § 2 Z 75 lit. b sublit cc erfasst. Die diesbezüglichen Ausführungen zu § 2 Z 75 lit. a sublit bb BWG⁴² gelten entsprechend.

109. Für den Fall, dass die Begünstigten noch nicht identifiziert wurden, erscheint es ratsam, auf jeden Fall die Identität der das Vermögen der Sachgesamtheit kontrollierende(n) Person(en) festzustellen.

6.5.4. Umfang der Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers

110. Die vertretungsbefugten Personen einer juristischen Person, die im Namen der juristischen Person eine Geschäftsbeziehung mit einem beaufsichtigten Unternehmen begründen wollen, haben an der mittelbaren Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person durch das beaufsichtigte Unternehmen mitzuwirken, indem sie auf Aufforderung des beaufsichtigten Unternehmens die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers machen und die vom beaufsichtigten Unternehmen geforderten Nachweise für die notwendigen sowie allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers erbringen.

111. Das beaufsichtigte Unternehmen hat die notwendigen sowie die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person, mit der es eine Geschäftsbeziehung begründen will, zu erheben und risikobasierte Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu ergrei-

⁴² Siehe dazu Kapitel 6.5, Rz 98 ff.

fen. Letztere können risikobasiert auch aus eigenen Recherchen des beaufsichtigten Unternehmens – etwa in Datenbanken oder im Internet – erfolgen.

112. Nach Durchführung der Maßnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers muss das beaufsichtigte Unternehmen davon überzeugt sein, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer seines Kunden ist. Das Wissen des beaufsichtigten Unternehmens hat auch die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu umfassen. Damit ist gemeint, dass das beaufsichtigte Unternehmen in Fällen, in denen die wirtschaftliche Berechtigung des wirtschaftlichen Eigentümers keine unmittelbare, sondern eine bloß mittelbare ist, wissen sollte, von wem und auf welche Art und Weise dem wirtschaftlichen Eigentümer seine Berechtigung vermittelt wird. Bildlich gesprochen genügt es bei einer Kette von Berechtigten nicht, nur das letzte Glied zu kennen und als wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, sondern es sollte auch die Länge der Kette und die Art⁴³ und die Bezeichnung⁴⁴ ihrer Glieder bekannt sein. Welche darüber hinausgehenden Informationen über die Zwischenglieder der Kette eingeholt werden sollten, ist risikobasiert zu bestimmen.

113. Um von seinem Wissen über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers überzeugt sein zu können, muss das beaufsichtigte Unternehmen im Hinblick auf das konkrete Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessene Schritte gesetzt haben, um die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen.⁴⁵ Dabei darf es auf keine Anhaltspunkte gestoßen sein, die bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nahe legen, dass die Angaben der juristischen Person nicht stimmen. Das beaufsichtigte Unternehmen hat angemessene Schritte zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen.

6.6. Vertretungsbefugte Personen

6.6.1. Begriff

114. Vertretungsbefugte Personen sind Personen, die befugt sind, Bankgeschäfte im Namen des Kunden abzuschließen. Die Befugnis, Bankgeschäfte im Namen des Kunden abzu-

⁴³ Als absolutes Minimum sollte festgestellt werden, ob „das Glied der Kette“ eine natürliche oder eine juristische Person ist.

⁴⁴ Als absolutes Minimum sollte der Name und die Staatsbürgerschaft der natürlichen Person bzw. die Bezeichnung, die Rechtsform und das Registrierungsland der juristischen Person erhoben werden.

⁴⁵ Siehe dazu auch das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz in der jeweils aktuellen Fassung.

schließen, kann rechtsgeschäftlich eingeräumt werden, sich aus dem Gesetz oder der Satzung einer juristischen Person ergeben.

6.6.1.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung⁴⁶

115. Die am weitesten verbreitete Form der rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsbefugnis (Vollmacht) im Bankgeschäft ist die Zeichnungsberechtigung. Die Zeichnungsberechtigung berechtigt den Zeichnungsberechtigten, Verfügungen über die Kontoforderung des Kunden vorzunehmen. Sie wird dem Zeichnungsberechtigten durch eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Kunden gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen eingeräumt. Eine Verpflichtung zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erübrigt sich daher.

116. Der Kunde kann die Befugnis, Verfügungen über seine Kontoforderung vorzunehmen, anders als bei der Zeichnungsberechtigung auch außerhalb des Kontovertrages einräumen. Im Allgemeinen handelt es sich bei einer derartigen Vollmacht um eine reine Innenvollmacht, die dem beaufsichtigten Unternehmen erst durch Offenlegung zur Kenntnis gelangt.

117. Nach den allgemeinen Regeln des Stellvertretungsrechts kann darüber hinaus auch für die Durchführung jedes anderen Bankgeschäftes Vertretungsmacht erteilt werden.

6.6.1.2 Gesetzliche Vertretung

118. Ein nicht (voll) geschäftsfähiger Kunde muss über einen gesetzlichen Vertreter verfügen, der seine Bankgeschäfte für ihn abschließt. Gesetzliche Vertreter sind die Eltern des minderjährigen ehelichen Kindes (§ 144 ABGB), die Mutter des minderjährigen unehelichen Kindes (§ 166 ABGB), andere Personen, die mit der Obsorge für einen Minderjährigen betraut sind (§ 187 ABGB), der Jugendwohlfahrtsträger in den Fällen des § 211 ABGB und der Sachwalter einer behinderten volljährigen Person im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 268 ABGB).

119. Während die Eltern des minderjährigen ehelichen Kindes, die Mutter des minderjährigen unehelichen Kindes und der Jugendwohlfahrtsträger unmittelbar aufgrund des Gesetzes zur Vertretung berufen sind (gesetzliche Vertreter im engeren Sinn), bedürfen die übrigen

⁴⁶ Für den rechtsgeschäftlichen Vertreter gelten mit Ausnahme von rechtsgeschäftlichen Vertretern von juristischen Personen (z.B. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte) und von Einzelunternehmern die Identifizierungsvorschriften für den Treuhänder.

gesetzlichen Vertreter einer Bestellung durch Gerichtsbeschluss (Vertreter kraft richterlicher Bestellung).

120. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Vertretungsbefugnis gesetzlichen oder richterlichen Beschränkungen unterliegen kann.

6.6.1.3 Organmäßige Vertretung

121. Juristische Personen können nur durch ihre Organe Bankgeschäfte abschließen. Organmäßige Vertreter sind durch die Verfassung der juristischen Person (Satzung) zur Vertretung der juristischen Person berufen. Andere Personen als die Organe können die juristische Person nur dann wirksam vertreten, wenn sie von den verfassungsmäßig befugten Organen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt wurden.

6.6.2. Umfang der Identifizierungspflichten

122. Vertretungsbefugte Personen sind vom beaufsichtigten Unternehmen vor ihrer ersten rechtsgeschäftlichen Vertretungshandlung zu identifizieren. Dabei haben die für Kunden beschriebenen Maßnahmen⁴⁷ zur Anwendung zu kommen.

123. § 40 Abs. 1 BWG verlangt die Identifizierung der vertretungsbefugten Personen von juristischen Personen und nicht eigenberechtigten natürlichen Personen. Darüber hinaus sind auch sämtliche vertretungsbefugte Personen von eigenberechtigten natürlichen Personen (etwa Zeichnungsberechtigte oder zur Durchführung eines Bankgeschäftes Bevollmächtigte) zu identifizieren.

124. Neben ihrer Identität haben vertretungsbefugte Personen auch ihre Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen (etwa Vollmacht, Gerichtsbeschluss, Satzung der juristischen Person usw.) nachzuweisen. Für den Fall, dass sich die Vertretungsbefugnis unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, sind Nachweise für jene Umstände anzufordern, aus denen sich die Anwendbarkeit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ergibt.

125. So wird etwa die Vertretungsbefugnis der Eltern des minderjährigen Kindes meist aus der Erklärung der Eltern sowie aus der Zusammenschau der Identitätsnachweise der Eltern und des Kindes glaubhaft hervorgehen. In diesem Fall muss daher kein zusätzliches Doku-

⁴⁷ Siehe dazu Kapitel 5, Rz 59 ff.

ment die Vertretungsbefugnis belegen, zumal derartige Dokumente bei aufrechter Ehe der Eltern in Österreich nicht vorgesehen sind.

126. Die Art der Vertretungsbefugnis bzw. der Umstand, aus dem sich die Vertretungsbefugnis ergibt, ist entsprechend zu dokumentieren.

7. Anwendungsfälle der Identifizierungspflichten – Wann ist zu identifizieren?

127. § 40 Abs. 1 BWG bestimmt in welchen Fällen die Identität eines Kunden festzustellen und zu überprüfen ist.

7.1. Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung (§ 40 Abs. 1 Z 1 BWG)

128. Vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung ist die Identität jener Person bzw. Personen, die durch die Begründung der Geschäftsbeziehung Vertragspartner des beaufsichtigten Unternehmens wird bzw. werden, festzustellen und zu überprüfen (§ 40 Abs. 1 Z 1 BWG). Daraus folgt, dass die Feststellung und Überprüfung der Identität im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages – etwa bei Annahme eines Kontoeröffnungsantrages durch das beaufsichtigte Unternehmen – abgeschlossen sein muss. Ein bloßes vorvertragliches Informationsgespräch löst noch keine Identifizierungspflicht aus. Dabei erhaltene Informationen können jedoch im Hinblick auf die mögliche Geschäftsbeziehung bereits gesammelt werden.

129. Eine dauernde Geschäftsbeziehung liegt beispielsweise vor bei

- der Eröffnung eines Girokontos
- der Eröffnung eines Sparkontos
- der Eröffnung eines Wertpapierkontos
- der Eröffnung eines Kreditkontos

- der Erbringung von Schließfachdiensten

130. Gemäß § 40 Abs. 2c BWG ist abweichend von § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG die Eröffnung eines Kontos unter der Bedingung zulässig, dass ausreichend sichergestellt ist, dass Transaktionen von dem Kunden oder für den Kunden erst vorgenommen werden, nachdem eine vollständige Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG erreicht worden ist. Das gilt entsprechend für jede Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung.

131. Beaufsichtigte Unternehmen dürfen daher unter Berufung auf § 40 Abs. 2c BWG das Bankgeschäft aufschiebend bedingt abschließen und das Konto anlegen bzw. die dauernde Geschäftsbeziehung begründen, auch wenn sie die Identifizierungspflichten noch nicht (zur Gänze) erfüllt haben. In diesem Fall haben sie jedoch sicherzustellen, dass das Konto bis zum Eintritt der Bedingung – der Erreichung der vollständigen Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG – für sämtliche Transaktionen gesperrt ist. Vor Eintritt der Bedingung ist es daher auch nicht zulässig, Einlagen für das Konto entgegen zu nehmen.

132. Um die gesetzlichen Bestimmungen über die Identifizierung bestmöglich zu erfüllen, sollte von dieser Bestimmung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

7.2. Durchführung von Einzeltransaktionen bei Überschreiten der Betragsgrenze (§ 40 Abs. 1 Z 2 BWG)

133. Vor Durchführung einer nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion, deren Betrag sich auf mindestens 15 000 Euro oder 15 000 Euro Gegenwert beläuft, ist die Identität des Auftraggebers der Transaktion festzustellen und zu überprüfen. Bei derartigen Einzeltransaktionen handelt es sich um einmalige Bankgeschäfte, die sich in einer einzelnen Transaktion erschöpfen. Beispiele dafür sind der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, die Diskontierung von Wechseln oder Schecks, der Finanztransfer und die Bareinzahlung auf ein Fremdkonto. Auf die besonderen Identifizierungspflichten gemäß VO (EG) 1781/2006 wird hingewiesen.⁴⁸

134. Bei Einzeltransaktionen besteht die Identifizierungspflicht grundsätzlich erst ab Erreichen der Betragsgrenze von € 15.000,-. Besteht allerdings zwischen mehreren Einzeltrans-

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl 2006 L 345/1). Siehe auch das FMA-Rundschreiben zur Übermittlung von Auftraggeberdaten in der jeweils aktuellen Fassung.

aktionen offenkundig eine Verbindung und überschreiten die Beträge dieser Einzeltransaktionen zwar nicht für sich genommen, jedoch in Summe € 15.000,-, muss der Auftraggeber ebenfalls identifiziert werden.

135. Zwischen mehreren zeitnah abgewickelten Einzeltransaktionen besteht eine Verbindung, wenn diese Transaktionen auch in einem einzelnen Vorgang abgewickelt hätten werden können, jedoch – aus welchen Gründen auch immer – gesplittet wurden.

136. Stellt sich erst später heraus, dass die Beträge mehrerer Einzeltransaktionen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung besteht, in Summe 15 000 Euro erreichen oder übersteigen, so ist die Identifizierung vorzunehmen, sobald festgestellt wird, dass die Beträge in Summe 15 000 Euro erreichen oder übersteigen. Diese Feststellung kann aufgrund eines Auftrags zur Durchführung einer Folgetransaktion oder unabhängig von einer Folgetransaktion im Zuge einer ex post durchgeführten Transaktionsüberwachung erfolgen. Um die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird es in letzterem Fall erforderlich sein, soweit möglich, den oder die Auftraggeber der Transaktionen ausfindig zu machen und zur Identifizierung aufzufordern. Sämtliche zu diesem Zweck gesetzten Schritte sollten dokumentiert werden.

7.3. Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht (§ 40 Abs. 1 Z 3 BWG)

137. Besteht der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme⁴⁹, dass ein Kunde
- einer terroristischen Vereinigung iSd § 278b StGB angehört,
 - objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB⁵⁰) dienen oder
 - objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Terrorismusfinanzierung iSd § 278d StGB dienen,

⁴⁹ Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Verdacht schöpfen muss bzw. ein Grund zu einer Annahme berechtigt ist, siehe das FMA-Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen in der jeweils aktuellen Fassung.

⁵⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass § 165 StGB die Eigengeldwäsche mittlerweile direkt kriminalisiert.

so ist die Identität des Kunden unabhängig von der Höhe des Betrages der Transaktion oder der Art des abgeschlossenen Vertrages festzustellen und zu überprüfen und sind auf risikoorientierter Grundlage weitere angemessene Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden.

138. Da bloß objektives Mitwirken an den genannten Transaktionen gefordert ist, muss der Kunde nicht wissen, ja es nicht einmal ernstlich für möglich halten, dass die Transaktion, an der er mitwirkt der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient. Es genügt, wenn sich bei dem beaufsichtigten Unternehmen der Verdacht oder der berechnete Grund zu der Annahme ergibt, dass die Transaktion tatsächlich diesen Zwecken dient. Dementsprechend genügt es, wenn sich bei dem beaufsichtigten Unternehmen der Verdacht oder der berechnete Grund zu der Annahme ergibt, dass die Transaktion des Kunden den objektiven Tatbestand des § 165 StGB bzw. den objektiven Tatbestand des § 278d StGB erfüllt. Der subjektive Tatbestand (Vorsatz bzw. Wissentlichkeit) muss nicht erfüllt sein und ist daher vom beaufsichtigten Unternehmen nicht zu prüfen. Auch Kunden, die von Dritten – in aller Regel wirtschaftlich Berechtigten – als vorsatzloses Werkzeug für ihre Zwecke missbraucht werden, sind daher gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 BWG zu identifizieren.

139. Kunde iSd § 40 Abs. 1 Z 3 BWG sind sowohl Kunden, die eine Einzeltransaktion in Auftrag geben bzw. geben wollen, als auch Kunden, die in einer dauernden Geschäftsbeziehung mit dem beaufsichtigten Unternehmen stehen bzw. eine solche eingehen wollen. Weiters umfasst der Begriff Kunde iSd § 40 Abs. 1 Z 3 BWG auch vertretungsbefugte Personen.

140. Hinsichtlich Kunden, die in einer dauernden Geschäftsbeziehung mit dem beaufsichtigten Unternehmen stehen, muss das beaufsichtigte Unternehmen bereits über Angaben zur Identität verfügen. Bestehen nunmehr aufgrund der entstandenen Verdachtsmomente Zweifel an der Identität des Kunden, so sind die Angaben zur Identität des Kunden – unbeschadet der Bestimmung des § 40 Abs. 2e BWG – neuerlich zu erheben bzw. fehlende Angaben zur Identität des Kunden zu ergänzen und die erhobenen Angaben (unter Umständen in Kombination mit bereits vorhandenen Angaben) neuerlich einer Überprüfung zu unterziehen.

141. In allen Fällen können bzw. – bei Zweifeln an den erhaltenen Angaben zur Identität des Kunden – sind zur Bestätigung der erhaltenen Angaben zusätzlich auch weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, anzufordern und zur Überprüfung der Identität heranzuziehen.

142. § 40 Abs. 1 BWG sieht im Verdachtsfall zwar lediglich eine Identifizierungspflicht vor, diese Bestimmung ist jedoch im Zusammenhang mit § 40b Abs. 1 BWG zu lesen, wonach beaufsichtigte Unternehmen in den Fällen, in denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko

der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, auf risikoorientierter Grundlage zusätzlich zu den Pflichten des § 40 Abs. 1, 2, 2a und 2e weitere angemessene Sorgfaltspflichten anzuwenden haben. Das Vorliegen eines Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdachts ist ein Fall des § 40b Abs. 1 BWG, in dem zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen sind.

143. Für den Fall, dass sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, hat das beaufsichtigte Unternehmen die Geldwäschemeldestelle⁵¹ von diesem Verdacht gemäß § 41 Abs. 1 BWG in Kenntnis zu setzen.

7.4. Einzahlung auf oder Auszahlung von Spareinlagen bei Überschreiten der Betragsgrenze (§ 40 Abs. 1 Z 4 BWG)

144. Bei jeder Einzahlung auf und jeder Auszahlung von Sparkonten ist die Identität des Inhabers der Sparkontos sowie – gegebenenfalls – auch die Identität der die Transaktion durchführenden vertretungsbefugten Person festzustellen, wenn sich der ein- bzw. auszahlende Betrag auf mindestens 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert beläuft (weitere Ausführungen dazu siehe Kapitel 8, Rz 152 und 153).

7.5. Zweifelsfragen bezüglich erhaltener Identitätsdaten (§ 40 Abs. 1 Z 5 BWG)

145. Hat ein Mitarbeiter des beaufsichtigten Unternehmens Zweifel an der Echtheit und Angemessenheit zuvor erhaltener Identitätsdaten, so ist eine neuerliche bzw. ergänzende Identifizierung derjenigen Personen (Kunde, vertretungsbefugte Person, Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer), hinsichtlich derer die Zweifel bestehen, durchzuführen.

146. Sofern Zweifel an der Echtheit der Identitätsnachweise bestehen, sind zur Überprüfung der erhobenen Identitätsdaten auch weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, anzufordern und zur Überprüfung der Identität heranzuziehen.

⁵¹ Bei der hier und im Folgenden erwähnten Meldestelle Geldwäsche handelt es sich um die Behörde iSd § 41 Abs. 1 BWG. Näheres zur Erreichbarkeit der Geldwäschemeldestelle sowie zu Form und Inhalt einer Verdachtsmeldung siehe das FMA-Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen in der jeweils aktuellen Fassung.

147. Lassen sich die Zweifel durch die neuerliche bzw. ergänzende Identifizierung nicht beseitigen, so sind gemäß § 40b Abs. 1 BWG weitere angemessene Sorgfaltsmaßnahmen zu setzen und – bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört – die Meldepflicht nach § 41 Abs. 1 BWG zu erfüllen. Ist das beaufsichtigte Unternehmen nicht in der Lage, seine Identifizierungspflichten zu erfüllen, sind die in § 40 Abs. 2d BWG normierten Konsequenzen zu ziehen.

7.6. Konsequenzen bei Unmöglichkeit der Identifizierung

148. Für den Fall, dass das beaufsichtigte Unternehmen nicht in der Lage ist, die in den §§ 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG normierten Identifizierungspflichten zu erfüllen, sieht § 40 Abs. 2d BWG vor, dass keine Geschäftsbeziehung begründet bzw. die in Auftrag gegebene Transaktion nicht abgewickelt werden darf. Eine allenfalls bereits bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden. Hat sich im Laufe der Beratungsgespräche oder im Laufe des Identifizierungsprozesses überdies der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergeben, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört, ist überdies eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.

8. Identifizierungspflichten bei einzelnen Bankgeschäften

8.1. Spareinlagengeschäft

149. Spareinlagen sind gemäß § 31 Abs. 1 BWG Geldeinlagen bei beaufsichtigten Unternehmen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen.

150. Das Spareinlagengeschäft ist stets als dauernde Geschäftsbeziehung zu qualifizieren. Dementsprechend unterliegt die Eröffnung eines Sparkontos der Identifizierungspflicht des § 40 Abs. 1 Z 1 BWG.

151. Sparerkunden können

- auf den Namen des identifizierten Kunden oder
- auf eine bestimmte Bezeichnung lauten.

Die Verwendung anderer Namen als die des identifizierten Kunden ist allerdings unzulässig. Bei Spareinlagen, deren Guthabenstand weniger als 15 000 Euro oder 15 000 Euro Gegenwert beträgt, und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Angabe eines vom identifizierten Kunden bestimmten Lösungswortes vorgenommen werden dürfen.

152. Eine Auszahlung aus einer Spareinlage

- darf nur dann geleistet werden, wenn der Kunde (Inhaber des Sparkontos oder über das Sparkonto verfügungsbefugte Person) zuvor identifiziert wurde (§ 40 Abs. 6 und 7 BWG).
- darf gemäß § 32 Abs. 2 BWG nur gegen Vorlage der Sparerkunde und gemäß § 32 Abs. 4 BWG nach Maßgabe folgender Bedingungen⁵² an folgende Personen geleistet werden:
 - bei Spareinlagen, deren Guthabenstand weniger als 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten an den gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Vorleger der Sparerkunde, der das Lösungswort nennt.
 - bei Spareinlagen, deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparerkunde 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat und die nicht auf den Namen des identifi-

⁵² Von diesen Voraussetzungen kann ausnahmsweise in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Der aus dem Sparkonto Berechtigte ist nicht imstande das Lösungswort zu nennen, kann aber sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachweisen.
- Die Spareinlage wurde von Todes wegen erworben.
- Die Sparerkunde wird im Zuge einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung vorgelegt.

zierten Kunden lauten ausschließlich bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage der Sparurkunde an den gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Vorleger der Sparurkunde, der das Lösungswort nennt.

- bei Spareinlagen, deren Guthabenstand mindestens 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert beträgt, nur an den identifizierten Kunden oder seine ausgewiesene und identifizierte vertretungsbefugte Person
- bei Spareinlagen, die auf den identifizierten Kunden lauten nur an den identifizierten Kunden oder seine ausgewiesene und identifizierte vertretungsbefugte Person
- von mindestens 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert darf gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 BWG nur dann geleistet werden, wenn die Identität des Inhabers des Sparkontos bzw. – gegebenenfalls – auch die Identität der die Transaktion durchführenden vertretungsbefugten Person festgestellt wird; dies gilt unabhängig davon, ob der Betreffende schon vor der Begründung der dauernden Geschäftsbeziehung identifiziert wurde;
- darf nur geleistet werden, wenn keine Meldung über den Verlust der Sparurkunde, kein behördliches Verbot und keine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt (§ 31 Abs. 4 BWG).
- ist auf der Sparurkunde zu vermerken (§ 32 Abs. 1 BWG).
- von mindestens 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert ist gemäß § 41 Abs. 1a BWG, sofern der Inhaber des Sparkontos noch nicht identifiziert wurde, der Geldwäschemeldestelle unverzüglich mitzuteilen; sie darf – wenn die Geldwäschemeldestelle keine längere Frist anordnet – erst nach Ablauf von sieben Kalendertagen ab dem Auszahlungsantrag erfolgen.

153. Eine Einzahlung auf eine Spareinlage

- darf nur dann entgegengenommen werden, wenn der Kunde (Inhaber des Sparkontos oder über das Sparkonto verfügungsbefugte Person) zuvor identifiziert wurde (§ 40 Abs. 6 und 7 BWG). Eine bankinterne Buchung von Guthabenzinsen ist zulässig.

- darf auch dann entgegen genommen werden, wenn die Sparurkunde nicht gleichzeitig vorgelegt wird. Die Einzahlung ist in diesem Fall bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken (§ 32 Abs. 2 BWG).
- ist auf der Sparurkunde zu vermerken (§ 32 Abs. 1 BWG).
- von mindestens 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert oder mehr darf gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 BWG nur dann geleistet werden, wenn die Identität des Inhabers des Sparkontos bzw. die Identität der die Transaktion durchführenden vertretungsbefugten Person festgestellt wird; dies gilt unabhängig davon, ob der Betreffende schon vor der Begründung der dauernden Geschäftsbeziehung identifiziert wurde;

154. Verfügungen über eine Spareinlage durch Überweisung⁵³ oder durch Scheck sind nicht zulässig. Eine Überweisung auf eine Spareinlage ist zulässig, sofern der Kunde (Inhaber des Sparkontos oder über das Sparkonto verfügungsbefugte Person) zuvor identifiziert wurde (§ 40 Abs. 6 und 7 BWG).

155. Laufzeitbindungen können nach dem 30. Juni 2002 nur dann vereinbart werden, wenn zuvor eine Identitätsfeststellung erfolgt ist (§ 32 Abs. 8 BWG).

156. Sparkonten, bei denen eine Identifizierung noch nicht stattgefunden hat, sind als besonders gekennzeichnete Sparkonten zu führen (§ 40 Abs. 7 BWG).

8.2. Wertpapiergeschäft

157. Durch die Eröffnung eines Wertpapierkontos gemäß § 11 Depotgesetz sowie durch die Begründung einer Geschäftsbeziehung gemäß § 12 Depotgesetz wird eine dauernde Geschäftsbeziehung begründet. Dementsprechend unterliegen diese Geschäftsfälle der Identifizierungspflicht des § 40 Abs. 1 Z 1 BWG.

158. Für ein Wertpapierkonto gemäß § 11 Depotgesetz, das vor dem 1. August 1996 eröffnet wurde oder für eine Geschäftsbeziehung gemäß § 12 Depotgesetz, die vor dem 1. August 1996 begründet wurde, und dementsprechend die Identifizierungspflicht des § 40 Abs. 1 Z 1 BWG noch nicht erfüllt wurde, gelten – solange die Identifizierungspflicht des § 40 Abs. 1 Z 1 BWG nicht erfüllt wurde, folgende Transaktionsverbote:

⁵³ Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 32 Abs. 3 BWG normiert.

- Die Entgegennahme von Wertpapieren ist unzulässig.
- Der Erwerb von Wertpapieren ist unzulässig.
- Die Veräußerung von Wertpapieren ist unzulässig.
- Die Auszahlung von Guthaben ist unzulässig.
- Die Auszahlung von Erträgen ist unzulässig.
- Transaktionen mit Wertpapierverrechnungskonten sind unzulässig.

8.3. Ferngeschäft

159. § 40b Abs. 1 Z 1 BWG erlaubt die Abwicklung von Ferngeschäften, indem er die Feststellung der Identität des Kunden und der für ihn vertretungsbefugten natürlichen Personen gemäß § 40 Abs. 1 BWG auch ohne deren physische Anwesenheit und ohne die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zulässt. Eigenberechtigte Personen können sich beim Abschluss eines Ferngeschäfts nicht vertreten lassen.

160. Als Ausgleich für das mit dieser Art der Identifizierung verbundene erhöhte Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sieht § 40b Abs. 1 Z 1 BWG neben der im Anwendungsbereich der verstärkten Sorgfaltspflichten in jedem Fall zu setzenden zusätzlichen Maßnahmen⁵⁴ die Ergreifung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Ferngeschäfts vor. Konkret sind in diesem Fall drei Arten der Identifizierung möglich:

Variante 1 („Elektronische Signatur“):

- Der Kunde muss seine rechtsgeschäftliche Erklärung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3a Signaturgesetz abgeben.
- Wenn der Kunde eine natürliche Person ist, muss dem beaufsichtigten Unternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Kunden vor Abschluss des Ferngeschäfts bekannt sein.

⁵⁴ Siehe dazu das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz in der jeweils aktuellen Fassung.

Wenn der Kunde eine juristische Person ist, muss dem beaufsichtigten Unternehmen die Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Ferngeschäfts bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein. Über die Tatsache, dass der Sitz auch der Sitz der zentralen Verwaltung ist, muss vor Abschluss der Ferngeschäfts eine schriftliche Erklärung des Kunden vorliegen. Diese Erklärung sollte vom Kunden unterfertigt sein.

- Wenn der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat: Dem beaufsichtigten Unternehmen muss vor Abschluss des Ferngeschäfts eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstituts, darüber vorliegen, dass
 - der Kunde mit dem bestätigenden Kreditinstitut eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält und
 - der Kunde von dem bestätigenden Kreditinstitut gemäß § 40 Abs. 1, 2, 2a Z 1 und 2 bzw. iSd Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.

Anstelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und Bestätigung durch die österreichische Vertretungsbehörde in dem betreffenden Drittland oder eine anerkannte Beglaubigungsstelle⁵⁵ möglich.

- Wenn das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat: Das Drittland muss den Anforderungen der Art. 16 bis 18 der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen.⁵⁶

Variante 2 („eingeschriebene Postzustellung“):

- Das beaufsichtigte Unternehmen muss seine rechtsgeschäftliche Erklärung schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung (in der Praxis würde das in Österreich eingeführte „Ident. Brief-Verfahren“ den Anforderungen gemäß § 40b Abs. 1 Z 1 lit a BWG grundsätzlich entsprechen) an diejenige Kundenadresse abgeben, die ihm als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben worden ist.

⁵⁵ Zur anerkannten Beglaubigungsstelle siehe Kapitel 3.3, Rz 43.

⁵⁶ Siehe dazu auch Rz 55.

- Wenn der Kunde eine natürliche Person ist, muss dem beaufsichtigten Unternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Kunden vor Abschluss des Ferngeschäfts⁵⁷ bekannt sein.

Wenn der Kunde eine juristische Person ist, muss dem beaufsichtigten Unternehmen die Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Ferngeschäfts bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein. Über die Tatsache, dass der Sitz auch der Sitz der zentralen Verwaltung ist, muss vor Abschluss des Ferngeschäfts eine schriftliche Erklärung des Kunden vorliegen. Diese Erklärung muss vom Kunden unterfertigt sein.

- Wenn der Kunde eine natürliche Person ist, muss dem beaufsichtigten Unternehmen vor dem Abschluss des Ferngeschäfts eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden vorliegen; bei nicht eigenberechtigten Kunden genügt es, wenn eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der vertretungsbefugten Person vorliegt. Eine Kopie des Lichtbildausweises des Kunden ist nicht unbedingt erforderlich.

Wenn der Kunde eine juristische Person ist, müssen dem beaufsichtigten Unternehmen eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der vertretungsbefugten Personen vorliegen.

- Wenn der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat: Dem beaufsichtigten Unternehmens muss vor Abschluss des Ferngeschäfts eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstituts, darüber vorliegen, dass
 - der Kunde mit dem bestätigenden Kreditinstitut eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält und
 - der Kunde von dem bestätigenden Kreditinstitut gemäß § 40 Abs. 1, 2, 2a Z 1 und 2 bzw. iSd Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.

Anstelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und Bestätigung durch die österreichische Vertretungsbehörde in dem betreffenden Drittland oder eine anerkannte Beglaubigungsstelle⁵⁸ möglich.

⁵⁷ Das bedeutet, dass das Kredit- oder Finanzinstitut diese Angaben in aller Regel vor Abgabe seiner rechtsgeschäftlichen Erklärung erheben muss.

⁵⁸ Zur anerkannten Beglaubigungsstelle siehe Kapitel 3.3, Rz 43.

- Wenn das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat: Das Drittland muss den Anforderungen der Art. 16 bis 18 der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen.⁵⁹

Variante 3 („Konto“):

- Die erste Zahlung an das beaufsichtigte Unternehmen, die im Rahmen des Ferngeschäfts anfällt, wird über ein Konto abgewickelt, vor dessen Eröffnung der Kunde gemäß § 40 Abs. 1, 2, 2a Z 1 und 2 bzw. iSd Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.
- Wenn der Kunde eine natürliche Person ist, muss dem beaufsichtigten Unternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Kunden vor Abschluss des Ferngeschäfts bekannt sein.

Wenn der Kunde eine juristische Person ist, muss dem beaufsichtigten Unternehmen die Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Ferngeschäfts bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein.

- Wenn der Kunde eine natürliche Person ist, muss dem beaufsichtigten Unternehmen vor dem Abschluss des Ferngeschäfts Kopien von Dokumenten des Kunden und – im Fall eines nicht eigenberechtigten Kunden – der für ihn vertretungsbefugten Person vorliegen, anhand derer die Angaben zur Identität des Kunden und der vertretungsbefugten Person glaubhaft nachvollzogen werden können.

Wenn der Kunde eine juristische Person ist, müssen dem beaufsichtigten Unternehmen vor dem Abschluss des Ferngeschäfts Kopien von Dokumenten des Kunden sowie der vertretungsbefugten Personen vorliegen, anhand derer die Angaben zur Identität des Kunden und der vertretungsbefugten Person glaubhaft nachvollzogen werden können.

Anstelle dieser Kopien kann das beaufsichtigte Unternehmen auch eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstituts, über das die erste Zahlung, die im Rahmen des Ferngeschäfts anfällt, abgewickelt wird, darüber fordern, dass der Kunde und – sofern erforderlich – seine vertretungsbefugten Personen gemäß § 40 Abs. 1, 2, 2a und

⁵⁹ Siehe dazu auch Rz 55.

2e BWG bzw. iSd Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.

161. In jeder der drei Varianten muss sichergestellt sein,

- dass das Ferngeschäft nicht treuhändig abgewickelt wird;
- dass eigenberechtigte Personen persönlich handeln und sich nicht vertreten lassen;⁶⁰
- dass kein Verdacht oder kein berechtigter Grund zur Annahme vorliegt, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen;
- dass der Kunde seinen Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat hat,

da in diesen Fällen der Abschluss eines Ferngeschäfts nicht zulässig wäre.

8.4. Schulsparen

162. Bei der Identifizierung von minderjährigen Schülern im Rahmen des Schulsparens gelten gemäß § 40a Abs. 2 Z 2 BWG insofern Erleichterungen, als

- die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei der Identifizierung der Schüler nicht erforderlich ist
- nur die Namen, Geburtsdaten und Adressen der Schüler zu erheben sind und
- die Qualität der Identitätsnachweise geringer sein kann.

163. Konkret bestehen je nach Form des Schulsparens folgende Möglichkeiten zur Identifizierung der Schüler:

- Bei Sparbüchern, die jeweils für den einzelnen Schüler eröffnet werden, kann die Identifizierung der Schüler
 - durch die Schüler selbst im Beisein einer Lehrperson erfolgen oder

⁶⁰ Ausgenommen sind rechtsgeschäftliche Vertreter von Einzelunternehmern, wenn das Ferngeschäft im Rahmen des Betriebes des Unternehmens durchgeführt wird.

- treuhändig durch eine Lehrperson erfolgen.

In beiden Fällen können die Identitätsdaten der Schüler (Name, Geburtsdatum und Adresse) anhand ihrer Schülerschein, Kopien der Schülerschein oder einer von einer Lehrperson erstellten Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler überprüft werden.

- Bei Klassen-Sammelsparbüchern kann die Identifizierung der Schüler durch eine Lehrperson als Treuhänder anhand einer von einer Lehrperson erstellten Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler erfolgen.

8.5. Betriebliches Vorsorgekassengeschäft

164. § 27 Abs. 4 BMSVG bzw. § 27a Abs. 7 BMSVG normiert – abweichend von § 40 Abs. 1 BWG – vereinfachte Identifizierungsvorschriften für Anwartschaftsberechtigte von Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kasse) bzw. Arbeitgeber, die gemäß § 27a Abs. 5 BMSVG einer BV-Kasse zugewiesen werden:

165. Danach können Anwartschaftsberechtigte auch anhand der vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger der BV-Kasse gemeldeten Stammdaten (das sind Sozialversicherungsnummer, Name, Anschrift, Geburtsdatum, und Geschlecht) des Anwartschaftsberechtigten identifiziert werden. Die Identität des Arbeitgebers, der gemäß § 27a Abs. 5 BMSVG einer BV-Kasse zugewiesen wird, ist abweichend von § 40 Abs. 1 BWG mittels der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger der BV-Kasse gemeldeten Stammdaten des Arbeitgebers (§ 27 Abs. 4 BMSVG) festzustellen.

166. Die Einholung dieser Stammdaten ersetzt die Feststellung und Überprüfung der sonst für Anwartschaftsberechtigte einer BV-Kasse bzw. Arbeitgeber im Zuweisungsverfahren gemäß § 40 Abs. 1 BWG zu erhebenden notwendigen und zusätzlichen Angaben zur Identität.

167. In jenen Fällen, in denen der Anwartschaftsberechtigte in eine direkte Geschäftsbeziehung mit der BV-Kasse tritt, kommen die vereinfachten Identifizierungsvorschriften nicht zur Anwendung.

9. Aktualisierung der Angaben

168. Gemäß § 40 Abs. 2e BWG, eingefügt durch die BWG Novelle BGBl I 108/2007, in Kraft seit 1. Jänner 2008, haben beaufsichtigte Unternehmen die Identifizierungspflichten nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikoorientierter Grundlage anzuwenden.

169. Mit neuen Kunden sind jene Kunden gemeint, mit denen nach dem 31. Dezember 2007 eine dauernde Geschäftsbeziehung begründet oder ein Bankgeschäft abgeschlossen wurde. Mit bestehender Kundschaft sind all jene Kunden gemeint, mit denen vor dem 1. Jänner 2008 eine dauernde Geschäftsbeziehung begründet wurde.

170. Die Verpflichtung zur Anwendung der Identifizierungspflichten gemäß § 40 Abs. 2e BWG, eingefügt durch die BWG Novelle BGBl I 108/2007, in Kraft seit 1. Jänner 2008, erstreckt sich nicht nur auf Kunden, sondern auch auf vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer. Das Wort Kunde bzw. Kundschaft ist daher weit zu verstehen.

171. Bei der laufenden Aktualisierung der Identitätsdaten und -unterlagen sollte risikobasiert vorgegangen werden. Vorrangig sollten die Identitätsdaten jener Kunden aktualisiert werden, die aufgrund der vom beaufsichtigten Unternehmen durchgeführten Risikoanalyse als Kunden einzustufen sind, mit denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung bereits seit dem 01.01.2008 besteht.

172. Unabhängig von der auf die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage der Identifizierungspflichten abstellende Aktualisierungspflicht des § 40 Abs. 2e BWG, sind Identitätsdaten und -unterlagen gemäß § 40 Abs. 2a Z 3 BWG stets auf aktuellem Stand zu halten.

173. Nach Möglichkeit sollte jede Gelegenheit, Kontakt mit der zu identifizierenden Person aufzunehmen, genützt werden, um die Verpflichtung zur Aktualisierung von Identitätsdaten und -unterlagen zu erfüllen.

10. Aufbewahrungspflicht

174. Beaufsichtigte Unternehmen haben die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausreichend zu dokumentieren. Zu diesem Zweck sind sie gemäß § 40 Abs. 3 BWG verpflichtet, insbesondere

- Unterlagen, die der Erfüllung der Identifizierungspflichten gemäß § 40 Abs. 1, 2, 2a und 2e BWG dienen, bis mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sowie
- von sämtlichen Transaktionen Belege und Aufzeichnungen bis mindestens fünf Jahre nach deren Durchführung

aufzubewahren, wobei jeweils die genannten Fristen durch Verordnung der FMA auf bis zu fünfzehn Jahre verlängert werden können, sofern dies zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung notwendig erscheint.

175. Die Aufbewahrung von physischen oder digitalen Ausweiskopien hat sich in der Praxis sehr bewährt.⁶¹

176. Die Aufbewahrung hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, die gewährleistet, dass der unverzügliche Zugriff auf die Identitätsdaten und -unterlagen möglich ist. Ein beaufsichtigtes Unternehmen muss in der Lage sein, auf gesetzlich vorgesehene Anfragen der FMA, der OeNB sowie der zuständigen Behörden und Gerichte vollständig und rasch Auskunft geben zu können,

- ob mit einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person eine Geschäftsbeziehung besteht oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat,
- welcher Art die Geschäftsbeziehung gegebenenfalls ist oder war,
- welche Transaktionen im Laufe der letzten fünf Jahre über diese Geschäftsbeziehung abgewickelt wurden,
- welche die Betragsgrenze überschreitenden Einzeltransaktionen im Laufe der letzten fünf Jahre abgewickelt wurden.⁶²

⁶¹ Siehe dazu Kapitel 3.3, Rz 36.

177. Für den Fall, dass im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden mehrere Konten für den Kunden angelegt wurden, sollte einerseits eine Verknüpfung

- der Konten des Kunden
- der Konten mit den Identitätsdaten und -unterlagen dieses Kunden
- der Konten mit den Identitätsdaten und -unterlagen allfälliger für den Kunden vertretungsbefugter Personen und
- der Konten mit den aus dem Geschäftsbeziehung bzw. der Transaktion wirtschaftlich berechtigten Treugeber oder wirtschaftlichen Eigentümer

möglich sein.

178. Ein beaufsichtigtes Unternehmen sollte daher auch in der Lage sein, auf Anfrage rasch darüber Auskunft geben zu können,

- ob und gegebenenfalls für welche Konten eine natürliche Person vertretungsbefugt ist
- ob und gegebenenfalls welche Transaktionen eine Person im fremden Namen durchgeführt hat
- ob und gegebenenfalls aus welchen Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen eine Person als Treugeber oder als wirtschaftlicher Eigentümer wirtschaftlich berechtigt ist.

179. Üblicherweise hat die Aufbewahrung der Identitätsdaten sowie die Verknüpfung zwischen Identitäts-, Konten- und Transaktionsdaten mittels EDV zu erfolgen. Die Identitätsdaten belegenden Identitätsunterlagen können allerdings auch nur körperlich aufbewahrt werden.

180. Bei beaufsichtigten Unternehmen mit einer überschaubaren Anzahl von Kunden genügt eine körperliche Aufbewahrung bzw. eine manuelle Verknüpfung den gesetzlichen Anforderungen, sofern auch dadurch gewährleistet ist, dass das betreffende Unternehmen rasch auf Anfragen von Behörden Auskunft geben kann.

⁶² Auf die besonderen Aufbewahrungspflichten gemäß der VO (EG) 1781/2006 und auf das diesbezügliche FMA-Rundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen.

181. Bei der Erfassung der Identitäts-, Konten- und Transaktionsdaten mittels EDV ist sicherzustellen, dass die Aufbewahrung in einem leicht auffindbaren, leicht lesbaren und leicht wiederherstellbaren Datenformat erfolgt.